



**FRAMEWORK CONVENTION FOR THE
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/SR/VI(2024)008
German language version

Sixth Report submitted by Austria

**Pursuant to Article 25, paragraph 2 of the Framework
Convention for the Protection of National Minorities –
received on 12 August 2024**

6. Bericht der Republik Österreich

gemäß Artikel 25 Absatz 2 des
Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Wien, 2024. Stand: 28. Juni 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an volksgruppen@bka.gv.at.

Vorwort

Das Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten wurde von der Republik Österreich am 31. März 1998 ratifiziert und ist mit 1. Juli 1998 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang hat die Republik Österreich erklärt, unter dem Begriff 'nationale Minderheiten' die in Teilen des Bundesgebietes beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes erfassten österreichischen Staatsbürger zu verstehen.¹

Mit der Resolution CM/ResCMN(2023)14² des Ministerkomitees des Europarates (MK) vom 13. Dezember 2023 wurde der fünfte Monitoringzyklus abgeschlossen. Die knappen Zeiträume zwischen dem Abgabetermin des Berichts im zweiten Quartal 2024 und den Veröffentlichungen der Stellungnahme ACFC/OP/V(2023)002³ des Beratenden Ausschusses (BA) vom 8. Juni 2023 und der Resolution des Ministerkomitees (MK) vom 13. Dezember 2023 wirken sich sowohl auf den Erstellungszeitraum als auch auf die Umsetzung der Empfehlungen aus.

Berichtszeitraum sind die Jahre 2021, 2022 und 2023, wobei anzumerken ist, dass Informationen und vor allem Statistiken für das letzte Berichtsjahr aufgrund administrativer Gegebenheiten – Jahresberichte sind frühestens Mitte des Folgejahres verfügbar – unvollständig und zum Teil auch vorbehaltlich bleiben müssen. Zudem sind viele der empfohlenen Maßnahmen, vor allem die mit legislativen Implikationen nicht kurzfristig umsetzbar.

Eine weiteres aus der Fristenknappheit resultierendes Problem ist die eingeschränkte Feedbackmöglichkeit der Volksgruppen bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern. Um diesen genügend Zeit zu geben, werden deren Stellungnahmen zum Bericht zusammen mit einer zweisprachig deutsch-englischen Zusammenfassung nachgereicht.

¹ Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 84/2013

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf (2024/02/15)

² <https://search.coe.int/cm/pages/resultdetails.aspx?objectid=0900001680adcf6e> (2024/02/15)

³ <https://rm.coe.int/5th-op-austria-de-full-version/1680ace87b> (2024/02/15)

Die Gliederung des Berichts in zwei Teile folgt der vom Sekretariat des Rahmenübereinkommens festgelegten Struktur für Staatenberichte⁴ des sechsten Monitoringzyklus:

- Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Ergebnisse des 5. Berichtszeitraums und das Rahmenabkommen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung des Rahmenübereinkommens und zur Umsetzung der Empfehlungen des 5. Berichts.

Im zweiten Teil wird – wie in der Strukturanweisung vorgegeben – nur auf diejenigen Artikel eingegangen, zu denen das Ministerkomitee und der Beratende Ausschuss Empfehlungen abgegeben haben. Dabei werden die in vorherigen Berichten angeführten allgemeine Inhalte vorausgesetzt und folglich nicht noch einmal wiederholt.

Da dieser Bericht intendiert, zusätzlich sowohl die Angehörigen der sechs österreichischen Volksgruppen als auch die Gesamtbevölkerung zu informieren, sind die besprochenen Artikel des Rahmenübereinkommens sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses den jeweiligen Darstellungen vorangestellt.

Zur zahlenmäßigen Stärke der sechs Volksgruppen sei eingangs angemerkt, dass diese letztmals mit der Feststellung der "Umgangssprache" im Rahmen der letzten Fragebogenvolksbefragung im Jahr 2001 erhoben wurde (siehe dazu detailliert Anhang 1).

Umgangssprache	Zensus 2001
Burgenlandkroatisch	19.374
Romanes	4.348
Slowakisch	3.343
Slowenisch	18.520
Tschechisch	11.035
Ungarisch	25.884

⁴ <https://rm.coe.int/acfc-2022-002-6th-cycle-outline-for-state-reports-2769-4106-6758-v-1/1680a73892>

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Vorwort	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
1 Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Ergebnisse des 5. Berichtszeit- raums und das Rahmenabkommen	7
2 Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung des Rahmenüber- einkommens und zur Umsetzung der Empfehlungen des 5. Berichts	9
Artikel 3: Individueller Anwendungsbereich	9
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 3	10
Artikel 4: Bekämpfung von Diskriminierung	11
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 4	12
Artikel 5: Förderung von Volksgruppenkulturen und -sprachen	13
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 5	14
Artikel 6: Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung	15
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 6	16
Information der Mehrheitsbevölkerung über Volksgruppenvielfalt	18
Artikel 7	19
Artikel 8	20
Artikel 9: Radio, TV und Printmedien in Volksgruppensprachen	20
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 9	21
Artikel 10: Volksgruppensprachen in Verwaltung & Justiz	24
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 10	25
Artikel 11: Namen und Topografische Aufschriften	28
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 11	29
Artikel 12: Interkulturelle Bildung und Wissen über Volksgruppen	30
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 12	32
Bildung und Lernbetreuung von Romnija und Roma	35
Artikel 13: Volksgruppensprachenunterricht an Privatschulen	37
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 13	38
Artikel 14: Volksgruppensprachenunterricht	39
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 14	41
Slowenischunterricht in Kärnten	47
Romanesunterricht	49

Artikel 15: Effektive Teilnahme am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen..	52
Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 15	53
Artikel 16	54
Artikel 17	54
Artikel 18: Bilaterale und grenzüberschreitende Kooperationen	55
Zusammenfassung der Empfehlung zu Artikel 18	55
Anhang 1: Volkszählung 2001	57
Anhang 2: Regierungsprogramm 2020–2024	58
Anhang 3 zu Artikel 5: Förderübersicht 2021	59
Anhang 4 zu Artikel 9: Sendungen in Volksgruppensprachen	60
Anhang 5 zu Artikel 10: Slowenisch bei Gericht	61
Anhang 6 zu Artikel 14: Volksgruppensprachenunterricht.....	62
Abkürzungen	70

1 Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Ergebnisse des 5. Berichtszeitraums und das Rahmenabkommen

Auf welcher/welchen Website(s) wurde/n die Stellungnahme des fünften Zyklus und die dazugehörige EntschlieÙung des Ministerkomitees veröffentlicht und in welcher/welchen Sprache(n), einschließlich Minderheitensprachen?

Die Resolution und Stellungnahme sind auf der Website der Volksgruppenabteilung des Bundeskanzleramts⁵ (BKA) im englischen Original und in deutscher Übersetzung zugänglich; die Resolution wird zusätzlich in allen Volksgruppensprachen angeboten.

Welche innerstaatlichen Folgemaßnahmen wurden organisiert, einschließlich der gemeinsam mit dem Europarat organisierten Maßnahmen, und welche Ergebnisse haben sie erbracht?

Ein weiterführender Dialog zum fünften Berichtszeitraum ist geplant, konnte jedoch aufgrund der erwähnten knappen Fristen bisher nicht fixiert werden. Über Ergebnisse kann deshalb erst im nächsten Report berichtet werden.

Wie wurden Minderheitenorganisationen und andere NGOs in die Erstellung des sechsten Staatenberichts einbezogen?

In der Erstellung des sechsten Berichts wurde, wenn immer möglich, auf Informationen aus den Volksgruppen zurückgegriffen. Den Volksgruppenorganisationen wurde der Bericht zur

⁵ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/rahmenubereinkommen-zum-schutz-nationaler-minderheiten.html> (2024/02/15)

Stellungnahme übermittelt. Diese werden aufgrund der oben erwähnten knappen Fristen zusammen mit einer zweisprachig deutsch-englischen Zusammenfassung nachgereicht.

Welche anderen Maßnahmen wurden ergriffen, um Angehörige nationaler Minderheiten, Beamte, lokale und regionale Behörden sowie die Öffentlichkeit für das Rahmenübereinkommen zu sensibilisieren?

Sämtliche in die Erstellung des Berichts involvierten Stellen und Personen wurden über Abschluss und Ergebnisse des fünften Berichtszeitraums informiert. Die Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses wurden bzw. werden in regelmäßigen Konsultationen mit anderen Stellen des Bundes und der Länder sowie in Treffen bzw. Kontakten mit Volksgruppenvertretern thematisiert. Die wesentlichen Dokumente des gesamten Monitoringzyklus werden auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht.

2 Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung des Rahmenübereinkommens und zur Umsetzung der Empfehlungen des 5. Berichts

Artikel 3: Individueller Anwendungsbereich

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

2. Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Empfehlung des Ministerkomitees zu Artikel 3

- *Das Ministerkomitee empfiehlt wie im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen – den Antrag der jesischen Gemeinschaft auf Anerkennung als nationale Minderheit zu prüfen. (6)⁶*

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 3

- *Der Beratende Ausschuss appelliert an die Behörden, den Antrag der jesischen Gemeinschaft auf Anerkennung als nationale Minderheit zu prüfen, wie es im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen ist. (38)*

⁶ Die (Nummern) beziehen sich auf die Resolution des MKs bzw. die Stellungnahme des BAs.

- *Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, einen konstruktiven Dialog mit Personen und Gemeinschaften, die Interesse an einem Schutz durch das Rahmenübereinkommen bekundet haben, so etwa Angehörige der bosnischen Gemeinschaft, zu führen. Der Schwerpunkt eines solchen Dialogs könnte auf einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens liegen, abhängig von den Interessen und Bedürfnissen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinschaften. (39)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 3

- **Prüfung des Antrags der jenischen Gemeinschaft auf Volksgruppenanerkennung;**
- **Dialog mit anderen Gemeinschaften, die Interesse am Schutz durch das Rahmenübereinkommen bekunden.**

In der am 31. März 1998 hinterlegten Ratifizierungsurkunde⁷ des Rahmenübereinkommens *"erklärt die Republik Österreich, dass sie unter dem Begriff 'nationale Minderheiten' im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten jene Gruppen versteht, die in den Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes (BGBl. Nr. 396/1976)⁸ fallen, die in Teilen des Gebietes der Republik Österreich leben und dort traditionell beheimatet sind und sich aus österreichischen Staatsbürgern mit nicht-deutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zusammensetzen."*

Daraus folgt, dass sich die Verpflichtungen der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens ausschließlich auf die durch das Volksgruppengesetz geschützten, sechs Volksgruppen in ihren traditionellen Siedlungsgebieten beziehen. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Monitoringauftrag des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats.

Die Prüfung des Volksgruppenstatus der Gemeinschaft der Jenischen ist im Regierungsprogramm 2020–2024 (siehe Anhang 2) vorgesehen. Mit Angehörigen der Jenischen fanden

⁷ <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=157&codeNature=0> (2024/02/15)

⁸ Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz),

BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 84/2013

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf (2024/02/15)

hierzu Gespräche im Bundeskanzleramt statt, zudem werden diese in den Prozess zur Überarbeitung der österreichischen Strategie zur Inklusion der Roma einbezogen.

Artikel 4: Bekämpfung von Diskriminierung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Empfehlungen des Ministerkomitees zu Artikel 4

- *Das MK empfiehlt, das Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu erweitern, damit diese Einrichtung wirksamer gegen die Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Die Behörden sollten insbesondere in Erwägung ziehen, die Gleichbehandlungsanwaltschaft mit dem Mandat auszustatten, Gerichtsverfahren im Namen von Diskriminierungsopfern einzuleiten. Die Behörden sollten der Gleichbehandlungsanwaltschaft auch angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stellen, damit diese Einrichtung angemessen ausgestattet ist, um Angehörige nationaler Minderheiten für ihr Mandat zu sensibilisieren und sie zu erreichen, auch in den Minderheitensprachen. (7)*
- *Das MK empfiehlt, die Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Angehörigen der Roma Minderheit zu verstärken, indem sie Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen, die Situation durch die Förderung*

unabhängiger Untersuchungen regelmäßig bewerten und disaggregierte Daten erheben. (8)

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 4

- *Der BA appelliert an die Behörden, das Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu erweitern, sodass diese Institution effektiver gegen die Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Die Behörden sollten insbesondere erwägen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Klagerecht im Namen von Diskriminierungsopfern einzuräumen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sollte von den Behörden mit adäquaten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, sodass diese Institution über die entsprechenden Mittel verfügt, um unter den Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihr Mandat aufmerksam zu machen und diese, auch in Minderheitensprachen, zu erreichen. (50)*
- *Der BA fordert die Behörden auf, die Sensibilisierung hinsichtlich der Antidiskriminierungsgesetze und der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel weiterhin voranzutreiben, insbesondere bei Angehörigen der am stärksten von Diskriminierung betroffenen Gemeinschaften, sowie diese in Diskriminierungsfällen bei der Einreichung von gerichtlichen Klagen zu unterstützen. Die Behörden sollten auch eine Erweiterung der Kompetenzen der NGOs bei Rechtsstreitigkeiten erwägen, um eine Vertretung der Rechte und Interessen von Diskriminierungsopfern zu ermöglichen. (51)*
- *Der BA fordert die Behörden auf, in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten, die Vorgangsweise bei der Einreichung von Diskriminierungsbeschwerden zu erläutern. (52)*
- *Der BA appelliert an die Behörden, ihr Engagement in der Bekämpfung der Diskriminierung von Angehörigen der Roma-Minderheit mittels Sensibilisierungskampagnen zu intensivieren und die Situation regelmäßig durch unabhängige Studien zu sondieren und zu evaluieren. (61)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 4

- **Erweiterung des Mandats der Gleichbehandlungsanwaltschaft, um auch Volksgruppeninteressen effektiv wahrnehmen zu können,**
- **Sensibilisierung hinsichtlich der Antidiskriminierungsgesetze als Rechtsmittel,**
- **Sensibilisierung hinsichtlich Antiziganismus und regelmäßige Studien bzw. Reports.**

Das Mandat der Gleichbehandlungsanwaltschaft⁹ erfasst bereits jetzt jede Art von ethnischer Diskriminierung und damit auch Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit bzw. dem Bekenntnis zu einer der sechs Volksgruppen. Das Kontaktformular enthält die explizite Möglichkeit auf die Frage "Aus welchem Grund wurden Sie oder die betroffene Person diskriminiert?" die Antwort "Ethnische Zugehörigkeit/Rassismus" auszuwählen und das Vorkommnis zu beschreiben. Man kann sich mit einer Beschwerde sowohl telefonisch wie schriftlich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden und auch einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren. Es besteht weiters die Möglichkeit einen Vorfall nur zur Dokumentation anonym zu melden.

Die Tatsache, dass kaum Fälle von Diskriminierung aufgrund von Volksgruppenzugehörigkeit gemeldet werden, legt den Schluss nahe, dass Volksgruppenangehörigen diese Möglichkeit nicht allgemein bekannt ist. Das Unterstützungsangebot der Gleichbehandlungsanwaltschaft reicht von Informationsmaterial über Beratung bis hin zu Schulungen. Neben allgemeinen Informationsbroschüren¹⁰ werden eine Wanderausstellung zur Thematik und der sogenannte Gleichbehandlungs-Blog¹¹ angeboten.

Von Rassismus sind von den österreichischen Volksgruppen vor allem Roma und Romnija betroffen. Sensibilisierung und Information der Betroffenen über Möglichkeiten der Diskriminierung entgegenzutreten ist eine der Aufgaben der seit 2012 halbjährlich stattfindenden Roma Dialog Plattform¹² im Rahmen der Roma Strategie des Bundeskanzleramts, die sich auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit den Betroffenen dieser Problematik widmen wird.

Artikel 5: Förderung von Volksgruppenkulturen und -sprachen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

⁹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf (2024/02/15)

¹⁰ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/unser-angebot/informationsmaterial.html> (2024/02/15)

¹¹ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/aktuelles-und-services/gleichbehandlungs-blog.html>

¹² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie.html> (2024/02/15)

2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 5

- *Der BA fordert die Behörden auf, die Volksgruppenförderung beizubehalten und eine jährliche Erhöhung in Betracht zu ziehen. Die Behörden sollten die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten zu ihren Bedürfnissen und Interessen im Hinblick auf die Effizienz des Vergabeverfahrens befragen und sicherstellen, dass Minderheitenorganisationen Förderungen für Projekte beantragen können und Zugang zu einer nachhaltigen langfristigen Basisförderung haben. (70)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 5

- **Jährliche Erhöhung der Volksgruppenförderung,**
- **Befragung zu Effizienz des Vergabeverfahrens,**
- **langfristige und nachhaltige Basisförderung.**

Nach der Verdoppelung der Volksgruppenförderung im Jahr 2021 sind derzeit keine weiteren Erhöhungen geplant. Die effiziente Gestaltung der Fördervergabe erfolgt laufend durch Rückmeldungen der Fördernehmenden und im Austausch mit anderen Förderstellen.

Einen detaillierten Überblick zur Gesamtförderung der sechs Volksgruppen durch die Republik Österreich im Jahr 2021 gibt die Tabelle in Anhang 3. Die direkten Förderungen durch das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und Länder im Jahr 2021 in einer Gesamthöhe von € 11.620.463,69 haben sich nach vorläufigen Ergebnissen – aufgrund noch nicht erfolgter Abrechnungen und Berichte liegen die endgültigen Zahlen für 2022 und 2023 derzeit nicht vor – im Folgejahr erhöht; u.a. wurden die vom BMAW für den Zeitraum 2022–

2030 für Beschäftigungsmaßnahmen für Roma und Romnija zur Verfügung gestellten Fördermittel von € 1.140.000,00 auf maximal € 1.250.000,00 pro Jahr erhöht.¹³

Die Basisförderung der Volksgruppen ist langfristig und nachhaltig abgesichert. Die jährliche Antragsmöglichkeit in den Zuschüssen nach dem Volksgruppengesetz mit derzeitiger Frist im Oktober für das jeweilige Folgejahr, dient insbesondere der Bedarfserhebung bzw. der Feststellung etwaiger veränderter Bedarfssituationen. Die Verteilung der Zuschüsse nach dem Volksgruppengesetz auf die einzelnen Vereine wird von den Volksgruppenbeiräten beschlossen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in den ersten zwei Quartalen des jeweiligen Förderjahres, wodurch sowohl ein kontinuierliches Arbeiten als auch ein reibungsloses Funktionieren der Volksgruppeninfrastruktur gewährleistet sind.

Artikel 6: Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Empfehlung des Ministerkomitees zu Artikel 6

- *Das MK empfiehlt, die Bemühungen um eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassreden,*

13 Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) hat für die Jahre 2022 bis 2030 eine Sonderrichtlinie erlassen, die Roma und Romnija als anerkannter Volksgruppe und Minderheit mit spezifischen Arbeitsmarktproblemen die Teilnahme an Arbeitsmarkt und Gesellschaft erleichtern soll.

https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:871c06e1-a7e5-4f7d-acf3-0ccc0b83db4/ROMA_EMPowerment_Sonderrichtlinie_2022%20GENEHMIGT.pdf

einschließlich des Gesetzespakets gegen Hass im Internet, zu verstärken. Die Behörden sollten insbesondere Personen, die potenziell von Hassreden und Hassverbrechen betroffen sind, für die bestehenden Rechtsvorschriften und Rechtsmittel sensibilisieren und regelmäßig bewerten, ob die Schulung von Polizei, Staatsanwälten und Richtern zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften über rassistische Straftaten intensiviert werden muss. (9)

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 6

- *Der BA fordert die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Förderung der gegenseitigen Achtung sowie des interkulturellen Dialogs und Verständnisses in der Gesellschaft zu verstärken, und unter anderem über das Bildungssystem dafür zu sorgen, dass die Mehrheitsbevölkerung mehr Wissen über die Vielfalt als wesentlichem Bestandteil der österreichischen Gesellschaft hat. Außerdem sollten die Behörden weitere Anstrengungen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Antiziganismus, Antisemitismus sowie antimuslimischen Rassismus, unternehmen. (83)*
- *Der BA fordert die Behörden auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um der Reproduktion von Stereotypen über Roma in den Medien entgegenzuwirken, indem sie die Medienproduktion der Roma selbst unterstützen und Medienschaffende der Mainstreammedien sensibilisieren. (84)*
- *Der BA appelliert an die Behörden, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um eine konsequente Durchsetzung der geltenden Gesetze, darunter das Gesetzespaket gegen Hass im Internet, zu gewährleisten, um gegen Hassverbrechen und Hassreden vorzugehen. Die Behörden sollten durch Hassreden und Hassverbrechen gefährdete Personen insbesondere über die geltenden Gesetze und Rechtsmittel informieren, und es sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Schulung der Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Richterinnen und Richter hinsichtlich der geltenden Gesetze zu rassistischen Beleidigungen intensiviert werden muss. (93)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 6

- **Information über Gesetze und Rechtsmittel gegen Hasskriminalität,**
- **Schulung von Polizei, Staatsanwalt- und Richterschaft zu Hasskriminalität,**
- **Maßnahmen gegen Stereotypisierung von Roma/Romnija in Mainstream-Medien,**
- **Information der Mehrheitsbevölkerung über Volksgruppenvielfalt.**

Gesetze und Rechtsmittel zu Hasskriminalität sind auf den Websites von Ministerien und NGOs allgemein zugänglich dokumentiert. Informationen und Rechtsgrundlagen bietet die Website des Bundesministeriums für Inneres¹⁴ (BMI), das seit 2021 auch einen jährlichen Bericht zu *Hate Crime in Österreich*¹⁵ veröffentlicht. Gleichermaßen informiert die Website des Bundesministeriums für Justiz¹⁶ (BMJ) und bietet dazu einen Link zum *Opfernotruf*¹⁷. Der von Fördermitteln der Republik Österreich mitgetragene Verein *Zara – Zivilcourage & Antirassismus-Arbeit*¹⁸ bietet neben einem Jahresbericht und Informationen, Melde- und Beratungsmöglichkeiten sowie Antirassismusworkshops mit innovativen Trainingskonzepten.

Teil der vierjährigen Richterausbildung ist eine verpflichtende Fortbildung zum Themenbereich Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf das in Kooperation mit dem *Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte*¹⁹ Wien, dem *European Training and Research Center for Human Rights and Democracy*²⁰ Graz sowie dem *Österreichischen Institut für Menschenrechte*²¹ Salzburg veranstaltete Grundrechtsmodul *Curriculum Grundrechte* hinzuweisen, das von Richteramtanwärterinnen und -anwärtern verpflichtend zu absolvieren ist. Darüber hinaus haben die Auszubildenden die Möglichkeit an einer Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilzunehmen.

Weiters werden unterschiedliche Workshops und Seminare zur Sensibilisierung der Justizbediensteten hinsichtlich Antirassismus angeboten. So wird seit 2021 jährlich in Zusammenarbeit mit ZARA (siehe oben) der Workshop *Umgang mit Vielfalt in der Justiz* angeboten, indem eigene und fremde Vorurteile reflektiert und Strategien im Umgang mit Vielfalt erarbeitet werden. Ein Schwerpunkt des Seminars bildet – aufgrund der besonderen Bedeutung in der juristischen Tätigkeit – das Thema diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs. Zudem wird das zweitägige Seminar *Rom:nja als Fremde, Kriminelle, Bettler – Antiziganismus*

14 <https://bmi.gv.at/408/Projekt/start.aspx> (2024/02/15)

15 <https://bmi.gv.at/408/Projekt/files/3272023HateCrimeBericht2022V20230822webBF.pdf> (2024/02/15)

16 <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Hasskriminalität.html> (2024/02/15)

17 <https://www.opfer-notruf.at/> (2024/02/15)

18 <https://zara.or.at/de/> (2024/02/15)

19 <https://gmr.lbg.ac.at> (2024/02/15)

20 <https://www.etc-graz.eu> (2024/02/15)

21 <https://www.plus.ac.at/oesterreichisches-institut-fuer-menschenrechte/> (2024/02/15)

erkennen und vermeiden durchgeführt. Das BMJ beteiligt sich schließlich auch am Programm der Europaratsplattform *Human Rights Education for Legal Professionals*²², die laufend Online-Seminare zu einschlägigen Themen (u.a. *Hate Crime and Speech*) anbietet.

Im Rahmen der über 20-jährigen Kooperation zwischen dem BMI und der *Anti-Defamation-League*²³ wurde das *A World of Difference* (AWOD)-Programm für Österreich adaptiert und implementiert (ab 2022 als direkter Vertragspartner mit dem Nachfolgeverein *No Chance for Hate*). Jährlich werden rund 20 dreitägige Seminare bundesweit für alle Bediensteten des BMI durchgeführt, wobei die Teilnahme für Exekutivbedienstete verpflichtend ist. Seit 2002 wurden insgesamt rund 27.700 Personen geschult, davon rund 10.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fortbildungen und 17.209 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der polizeilichen Grundausbildung seit 2004, sodass das AWOD-Programm seitdem ein integraler Bestandteil der Polizeigrundausbildung ist. Hauptziel ist die Sensibilisierung der Polizei für alle Formen der Diskriminierung (z.B. aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung) und damit auch für Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Diese Schulungskooperation wurde im Rahmen der O-SZE als Best-Practice-Modell vorgestellt.

Möglichkeiten für Betroffene und die Zivilgesellschaft, Maßnahmen gegen Stereotypisierung in Mainstream-Medien zu setzen, bietet auch der *Österreichische Presserat*,²⁴ der in Artikel 7 seines *Ehrenkodex*²⁵ dezidiert den Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und (u.a. auch ethnischer) Diskriminierung einfordert. Derartige Anzeigen können auch als Basis für Gerichtsverfahren herangezogen werden.

Information der Mehrheitsbevölkerung über Volksgruppenvielfalt

Beispiele dafür, dass sich das politische Österreich zu seiner traditionellen Vielfalt bekennt und auch die Mehrheitsbevölkerung darüber informiert, sind der *Tag der Volksgruppen*,²⁶ im Parlament, die ebendort angesiedelte *Dialogplattform*²⁷ und die Präsentation der Volksgruppen im Haus der Geschichte, das nicht nur Audioguides in allen sechs Volksgruppen-

22 <https://www.coe.int/en/web/help> (2024/02/15)

23 <https://www.adl.org/> (2024/02/15)

24 <https://www.presserat.at/> (2024/02/15) (2024/02/15)

25 <https://www.presserat.at/showcontent.php?sid=3> (2024/02/15)

26 <https://www.parlament.gv.at/erleben/veranstaltungen/1142236> (2024/02/15)

27 <https://www.parlament.gv.at/erleben/veranstaltungen/1117490> (2024/02/15)

sprachen, sondern neben deren Präsentation als integralen Bestandteil österreichischer Geschichte auch spezifische Ausstellungen unter dem Titel *Sprachmächtige Vielfalt: Volksgruppen im Fokus* anbietet.²⁸ Die Inhalte und Aktivitäten wurden von der Volksgruppenabteilung des BKA gefördert.

Wichtigste Maßnahme der letzten Jahrzehnte, mehr Bewusstsein für die traditionelle Vielfalt des Landes im Allgemeinen und die Volksgruppen im Speziellen zu schaffen, ist der Anfang 2023 in Kraft getretene Rahmenlehrplan, und darin vor allem der Allgemeine Didaktische Grundsatz 6:

„Eine zentrale Aufgabe der Schule ist es, Rahmenbedingungen für den respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und der Begegnung der Kulturen im Alltagsleben zu schaffen. [...] Insbesondere sollen die Sprache, Kultur und die jeweilige Geschichte der sechs autochthonen Volksgruppen in Österreich gemäß § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, im Unterricht aufgegriffen und ein Bewusstsein für die Rechte und den Schutz von Minderheiten geschaffen werden.“²⁹

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Seitens des MK und BA wurden diesbezüglich keine Empfehlungen abgegeben; die Verpflichtungen in diesem Bereich wurden erfüllt und die Situation gestaltet sich unverändert, sodass auf die früheren österreichischen Staatenberichte verwiesen werden darf.

²⁸ <https://hdgoe.at/category/sprachmaechtige-vielfalt> (2024/02/15)

²⁹ Siehe u.a. S. 7 auf https://www.paedagogikpaket.at/images/Allgemeiner-Teil_VS.pdf (2024/02/15)

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Seitens des MK und BA wurden diesbezüglich keine Empfehlungen abgegeben; die Verpflichtungen in diesem Bereich wurden erfüllt und die Situation gestaltet sich unverändert, sodass auf die früheren österreichischen Staatenberichte verwiesen werden darf.

Artikel 9: Radio, TV und Printmedien in Volksgruppensprachen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie so weit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den

Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Empfehlungen des Ministerkomitees zu Artikel 9

- *Das MK empfiehlt, die Bemühungen, um eine stärkere Präsenz nationaler Minderheiten und ihrer Sprachen in den öffentlich-rechtlichen Medien zu verstärken, insbesondere durch die Steigerung von Qualität und Quantität der Fernsehprogramme, die auf die Bedürfnisse und Interessen von Angehörigen nationaler Minderheiten zugeschnitten sind, sowie durch die Erhöhung der von ihnen produzierten Inhalte. Themen, die für sie von Interesse sind, sollten in die Mainstream-Medien integriert werden. (10)*

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 9

- *Der BA appelliert an die Behörden, die Präsenz nationaler Minderheiten und deren Sprachen in öffentlichen Medien in einem größeren Ausmaß zu fördern. Dies soll vor allem durch eine Steigerung der Qualität und Quantität von Fernsehsendungen, entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten, sowie durch die Erhöhung der Quantität der von ihnen produzierten Inhalte erreicht werden. Themen, die für sie von Interesse sind, sollten in die Mainstream-Medien eingebunden werden. (106)*
- *Der BA hält die Behörden dazu an, Medieninhalte in Minderheitensprachen insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie den Ausbau digitaler Medien in Minderheitensprachen zu unterstützen. Die Behörden sollten außerdem erwägen, das Angebot an Sendungen in Minderheitensprachen mit deutschen Untertiteln zu erweitern. (107)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 9

- **Stärkere Präsenz von Volksgruppen(sprachen) in öffentlich-rechtlichen Medien,**
- **Sendungen in Volksgruppensprachen mit deutschen Untertiteln,**
- **Medieninhalte in Volksgruppensprachen für Kinder und Jugendliche.**

Die Präsenz von Volksgruppensprachen im einzigen öffentlich-rechtlichem Medium ORF ist mit jährlich an die 100 Sendestunden im TV und ca. 4.000 im Radio, wobei Sendungswiederholungen nicht berücksichtigt sind, relativ hoch. Eine detaillierte Auflistung dazu bieten die Tabellen eins bis vier in Anhang 4.

Für den kontinuierlichen Ausbau der Präsenz im Berichtszeitraum steht beispielhaft das seit September 2022 bundesweit auf ORF III vierzehntägig in den Sprachen aller Volksgruppen ausgestrahlte Magazin *WIR | Češi, Hrvati, Magyarok, Roma, Slováci, Slovenci*. Zusätzlich zu den Angeboten des ORF werden andere Initiativen aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. *Radio Agora*³⁰ koproduziert nicht nur Sendungen mit dem ORF Landesstudio Kärnten, sondern erstellt zusätzlich mindestens vier Stunden tägliches Programm, wodurch im gesamten Sprachgebiet, in Kärnten und der südlichen Steiermark in Österreich produziertes slowenischsprachiges Radio von 6:00 bis 18:00 Uhr durchgängig empfangbar ist. Die restlichen zwölf Programmstunden bieten Musik und Sendungen anderer Initiativen, die teilweise auch Slowenisch verwenden. Gleiches gilt für die vom ORF Kärnten von Montag bis Freitag ausgestrahlte 130-minütige dreisprachige (deu/slo/ita) Sendung *Servus, Srečno, Ciao*, die in die obige Zahl von 4.000 Sendestunden nicht aufgenommen ist.

Seit 2021 produziert der ebenfalls aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts unterstützte Verein Mehrsprachiges offenes *Radio Mora*³¹ ein burgenlandkroatischsprachiges Hörfunkprogramm. Die 2022 mit dem Verein *RomaService* und 2023 mit dem *Burgenländisch-Ungarischen Kulturverein* abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen erweitern das Angebot auf Sendungen in Romanes und Ungarisch. Neben dem Livestream besteht eine terrestrische Frequenz für das Mittelburgenland, eine Ausweitung auf das Südburgenland soll in absehbarer Zeit erfolgen.

Durch die im Jahr 2020 beschlossene erhöhte Volksgruppenförderung mit eigenem Förderansatz für je ein vom jeweiligen Volksgruppenbeirat ausgewähltes "Leitmedium" (siehe dazu auch Anhang 2) ist die mediale Versorgung der Volksgruppen zusätzlich abgesichert. Hiervon werden Medien umfasst, die für die Volksgruppe repräsentativ sind. Die Förderung ist nicht auf Printmedien beschränkt, sondern kann auch für sonstige periodische (Online-) Medien beantragt werden. Nachfolgende Leitmedien wurden durch die Volksgruppenbeiräte festgelegt:

³⁰ <https://www.agora.at/home/> (2024/02/15)

³¹ <https://www.radio-mora.at/> (2024/02/15)

Volksgruppe	Leitmedium	Print	Digital
Burgenlandkroaten	<i>Hrvatske Novine</i>	wöchentlich	Onlineportal ³²
Roma	<i>Radio Mora</i>		Onlineradio ³³
Slowaken	<i>Pohlady</i>	vierteljährlich	Onlineversion ³⁴
Slowenen	<i>Novice</i>	wöchentlich	Onlineportal ³⁵
Tschechen	<i>Videňské svobodné listy</i>	vierzehntägig	Onlineversion ³⁶
Ungarn	<i>Rólunk. Ausztria Magyar Oldalai</i>		Onlinemedium ³⁷

Der Relevanz von Internetmedien tragen die Volksgruppen durchaus Rechnung. Fast alle Printmedien sind online, die meisten gehen über bloße Onlineversionen hinaus, einige sind zusätzlich auf YouTube-Channels und in anderen sozialen Medien präsent. Radio Agora und Radio Mora betreiben ebenso Streamingplattformen wie der ORF, der zusätzlich aktuelle Informationen in allen Volksgruppensprachen,³⁸ Hörfunksendungen und TV-Magazine *on demand* und das zeit- und kulturhistorische Videoarchiv *Volksgruppen in Österreich* in der *ORF-TVthek* bietet.³⁹

An Medienprodukten für Kinder und Jugendliche ist die zweimonatliche burgenlandkroatische Zeitschrift *Moj Novi Minimulti*⁴⁰ mit ihrer Romanesversion *Mri Nevi Mini Multi*⁴¹ zu erwähnen. Darüber hinaus hat die Volksgruppenredaktion des Landesstudios Burgenland neben den beiden wöchentlichen Sendungen in Burgenlandkroatisch – *Plava raka* für Kinder und *Živo srebro* für Jugendliche, mit Herbst 2023 die wöchentliche zweisprachig deutsch-ungarische Hörfunksendung *JuniorOn* begonnen.⁴²

32 <https://hrvatskenovine.at/> (2024/02/15)

33 <https://www.radio-mora.at> (2024/02/15)

34 <https://www.slovaci.at/pohlady.html> (2024/02/15)

35 <https://www.novice.at/> (2024/02/15)

36 <https://viden-vsl.at/> (2024/02/15)

37 <https://rolunk.at/> (2024/02/15)

38 <https://volksgruppen.orf.at/> (2024/02/15)

39 <https://tvthek.orf.at/history/Volksgruppen-in-Oesterreich/13557924> (2024/02/15)

40 <https://minimulti.bildungsserver.com> (2024/02/15)

41 <http://www.roma-service.at/minimulti.shtml> (2024/02/15)

42 <https://der.orf.at/unternehmen/aktuell/junioron100.html> (2024/02/15)

Artikel 10: Volksgruppensprachen in Verwaltung & Justiz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Sprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Empfehlungen des Ministerkomitees zu Artikel 10

- Das MK empfiehlt, den mündlichen und schriftlichen Gebrauch von Minderheitensprachen bei Kontakten mit Verwaltungsbehörden zu erleichtern, insbesondere durch praktische Maßnahmen, die es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, diese Sprachen zu verwenden, und durch die Sensibilisierung der Angehörigen nationaler Minderheiten für dieses Recht. Die Behörden sollten Schritte unternehmen, um positive Maßnahmen, wie z.B. die Beherrschung von Minderheitensprachen, bei der Einstellung von Staatsbediensteten zu fördern. (11)

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 10

- Der BA ruft die Behörden dazu auf, die mündliche und schriftliche Verwendung von Minderheitensprachen im Kontakt mit Verwaltungsbehörden zu erleichtern, insbesondere durch praktische Maßnahmen, die es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, diese Sprachen zu verwenden, sowie durch Maßnahmen, die Angehörige

nationaler Minderheiten auf dieses Recht aufmerksam machen. Die Behörden sollten bei der Rekrutierung von Verwaltungsangestellten Schritte setzen, um positive Maßnahmen, wie Minderheitensprachenkenntnisse, zu fördern. (116)

- *Der BA ruft die Behörden dazu auf, ihre Bemühungen zur Förderung der digitalen Verwendung von Minderheitensprachen bei den Verwaltungsbehörden fortzusetzen und die Fortschritte in diesem Bereich regelmäßig zu überprüfen. (117)*
- *Der BA hält die Behörden dazu an, bewusstseinsbildende Aktivitäten durchzuführen, um Angehörige nationaler Minderheiten in den betroffenen Bereichen zu informieren, dass sie berechtigt sind, ihre Minderheitensprachen vor Gericht zu verwenden. (122)*
- *Der BA fordert die Behörden dazu auf, ihre Bemühungen für eine langfristige Sicherstellung der Verwendung der slowenischen Sprache bei den Justizbehörden in enger Zusammenarbeit mit den Angehörigen der slowenischen Minderheit fortzusetzen. (123)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 10

- **Erleichterung bzw. Sicherung der Verwendung von Volksgruppensprachen in der Verwaltung und bei Gericht durch Information über die Möglichkeit und Berücksichtigung von Sprachenkenntnissen bei Personaleinstellung und -fortbildung,**
- **Förderung des digitalen Gebrauchs von Volksgruppensprachen in der Verwaltung.**

Die Verwendung von Volksgruppensprachen bei Gericht und in der Verwaltung betrifft das Burgenlandkroatische und Ungarische im Burgenland sowie das Slowenische in Kärnten, deren territorialer Gebrauch als zusätzliche Amtssprache in Anhang II des Volksgruppengesetzes (siehe oben) festgelegt ist. Auf die Verwendung in beiden Domänen – Gericht und Verwaltung – bezieht sich das Regierungsprogramm 2020–2024 mit dem Bekenntnis zur *Amtssprache im virtuellen Raum* und der *Absicherung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit* (Anhang 2).

Laut Volksgruppengesetz fungiert Slowenisch an den gemischtsprachigen Bezirksgerichten Bleiburg/Pliberk,⁴³ Eisenkappel/Železna Kapla⁴⁴ und Ferlach/Borovlje⁴⁵ sowie dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz als Amtssprache. An den drei Bezirksgerichten, deren Webauftritte zweisprachig sind, wurde Slowenisch im Jahr

43 <https://www.justiz.gv.at/bg-bleiburg/okrajno-sodi-e-pliberk.27a.si.html> (2024/02/15)

44 <https://www.justiz.gv.at/bg-eisenkappel/okrajno-sodi-e-elezna-kapla.285.si.html> (2024/02/15)

45 <https://www.justiz.gv.at/bg-ferlach/okrajno-sodi-e-borovlje.28b.si.html> (2024/02/15)

2022 in insgesamt 66 Verfahren verwendet (siehe dazu Anhang 5). In diesen Verfahren wurden Anträge und Klagen in slowenischer Sprache eingebracht, Verhandlungen und Einvernahmen von Verfahrensbeteiligten in selbständiger Verhandlungsführung oder unter Einbeziehung von Dolmetschern in slowenischer Sprache durchgeführt sowie Urteile und Beschlüsse in slowenischer Sprache verfasst. Darüber hinaus wird – insbesondere bei Amtstagen – im Parteienverkehr auch mündlich Auskunft in Slowenisch erteilt.

Zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs für Angehörige der slowenischen Volksgruppe wird die Neuauflage eines juristischen Wörterbuchs seitens des BMJ unterstützt. Im Interesse einer dauerhaften Sicherstellung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten erfolgen sämtliche Stellenausschreibungen für die Kärntner Gerichte mit dem Beisatz, dass Kenntnisse der slowenischen Sprache besonders erwünscht sind.

In den Jahren 2021 und 2022 ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren angefallen, in dem Slowenisch verwendet wurde, was der Situation der Vorjahre entspricht. Berichte zum Gebrauch des Burgenlandkroatischen und des Ungarischen als Amtssprache an den Bezirksgerichten des Burgenlands und dem Landesgericht Eisenstadt liegen ebenfalls nicht vor, obwohl diese im mündlich-informellen Kontakt zwischen Behördenvertretern und Volksgruppenangehörigen regelmäßig gebraucht werden.

Da die Gerichtssprache im Sprachgebiet des heutigen Burgenlands seit Jahrhunderten vor allem das Deutsche ist, besteht kaum Verwendungstradition für Burgenlandkroatisch und Ungarisch in der Rechtsdomäne. Bemühungen, die Situation zu ändern, sind bisher erfolglos geblieben. Auch die Erarbeitung und Publikation eines Wörterbuchs der Rechtsterminologie des Burgenlandkroatischen brachte keine Verbesserung.⁴⁶ Nichtsdestotrotz wird weiterhin versucht, Burgenlandkroatisch und Ungarisch nicht nur formal, sondern auch praktisch in dieser Domäne zu verankern. Dafür spricht auch das klare Bekenntnis zum Erhalt und zur Förderung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit der Volksgruppen im Regierungsprogramm 2020–2024 (siehe Anhang 2).

Gleiches gilt für den Gebrauch der beiden Volksgruppensprachen in der Verwaltung des Burgenlands. In der Landesverwaltung und auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften sind derzeit weder Burgenlandkroatisch noch Ungarisch formell präsent, obwohl sie im mündlich-informellen Kontakt zwischen Behördenvertretern und Volksgruppenangehörigen auch

46 Tomsich, Rudolf. 1999. *Pravni Rječnik. Nimško-Gradišćanskohrvatski / Rechtswörterbuch. Deutsch-Burgenländischkroatisch*. 2 Bände. Wien: Bundeskanzleramt.

in diesen Domänen regelmäßig gebraucht werden. Kenntnisse in Volksgruppensprachen sind für Anstellungen in der Verwaltung des Burgenlandes durchaus von Vorteil und zunehmend Teil von Stellenbeschreibungen. Burgenlandkroatisch und Ungarisch sind vor allem in der lokalen Verwaltung präsent, wobei Sprachgebrauch immer vom Anteil der Volksgruppe, zunehmend aber auch von deren Sprachkompetenz abhängt.

Durch die Digitalisierungsinitiative des BKAs sind Volksgruppensprachen zunehmend auf formal-digitaler Ebene präsent. So sind die Websites von zwei der vier ungarischen Gemeinden zum Teil zweisprachig: Oberpullendorf/Felsőpulya⁴⁷ und Unterwart/Alsóór.⁴⁸ Durchgängig burgenlandkroatisch-deutsch ist der Internetauftritt von Trausdorf/Trajštof,⁴⁹ teils zweisprachig die der Gemeinden Großwarasdorf/Veliki Borištof⁵⁰ und Nikitsch/Filež.⁵¹

Ähnlich ist die Situation auf lokaler Ebene in Kärnten. Slowenisch ist vor allem in der Gemeindeverwaltung präsent, wobei der Gebrauch natürlich immer vom Anteil der Volksgruppenangehörigen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Gemeinde und zunehmend auch von deren individueller Sprachkompetenz abhängig ist. Die Digitalisierungsinitiative trägt auch in Kärnten dazu bei, dass Internetauftritte und digitale Verwaltung der Gemeinden zunehmend zweisprachig werden. Durchgängig deutsch-slowenisch, auch was Formulare angeht, sind die Websites der Gemeinden Ludmannsdorf/Bilčovs⁵² und Zell/Sele⁵³, großteils zweisprachig u.a. die von Eisenkappel/Železna Kapla⁵⁴ und Globasnitz/Globasnica.⁵⁵

Verwaltungsanliegen der slowenischen Volksgruppe auf Landes- und z.T. auch Bezirksebene betreut das Volksgruppenbüro des Landes Kärnten,⁵⁶ das zweisprachige Formulare online anbietet. Die Websites der Bezirksverwaltungsbehörden Klagenfurt Land, Villach Land und Völkermarkt sind mit diesen Formularen verlinkt. Der Übersetzungs- und Dolmetschdienst

47 <https://www.oberpullendorf.gv.at/hu/> (2024/02/15)

48 <https://www.unterwart.at/hu/> (2024/02/15)

49 <https://www.trausdorf-wulka.at/hr/pocetak/> (2024/02/15)

50 <https://www.grosswarasdorf.at/hr/> (2024/02/15)

51 <https://nikitsch.gv.at/hr/> (2024/02/15)

52 <https://ludmannsdorf.at/sl/> (2024/02/15)

53 <https://www.zell-sele.at/sl/> (2024/02/15)

54 <https://www.bad-eisenkappel.info/sl/> (2024/02/15)

55 <https://www.globasnitz.at/?lang=sl> (2024/02/15)

56 Das Volksgruppenbüro ist als eigenständige Organisationseinheit in der Landesamtsdirektion für alle Belange der slowenischen Volksgruppe am Amt der Kärntner Landesregierung zuständig. Die Aufgabe ist es der slowenischen Volksgruppe in Kärnten einen besseren Zugang zur Landesverwaltung zu ermöglichen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen%5fMenschenrechte/Volksgruppenbuero> (2024/02/15)

des Volksgruppenbüros wird vor allem vom Amt der Kärntner Landesregierung und den Gemeindebehörden genutzt. Auf der Homepage des Volksgruppenbüros ist auch ein Online-Glossar eingerichtet, das die Verwaltungsfachterminologie, die am Amt der Kärntner Landesregierung für Slowenisch vereinheitlicht wird, veröffentlicht. Weiters bietet die Kärntner Verwaltungsakademie einen Workshop zur Anwendung der Amtssprache Slowenisch. Zusätzlich werden die Website des Amtes der Kärntner Landesregierung⁵⁷ und die Homepage des Landes⁵⁸ in slowenischer Sprache angeboten.

Auf Ebene der Bundesverwaltung sind wie die Fördertabelle (Anhang 3) zeigt, neben dem Bundeskanzleramt mehrere Ministerien in die Betreuung der Volksgruppen eingebunden. Was die Verwendung von Volksgruppensprachen anbelangt, sind beispielsweise Formulare des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zur Schülerbeihilfe⁵⁹ u.a. auch in Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch zu erwähnen; das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bietet Onlineformulare in fünf der sechs Volksgruppensprachen, darunter in den nach dem Volksgruppengesetz als zusätzliche Amtssprachen definierten, Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch.⁶⁰

Artikel 11: Namen und Topografische Aufschriften

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

⁵⁷ <https://www.ktn.gv.at/SI/Slovensko> (2024/02/15)

⁵⁸ <https://www.ktn.gv.at/Slovensko> (2024/02/15)

⁵⁹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1976_396_0/1976_396_0.pdf (2024/02/15)

⁶⁰ https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/_start.asp??typ=AW&styp=spr (2024/02/15)

3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 11

- *Der BA hält die Behörden dazu an, in enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten den Bedarf und die Nachfrage nach zusätzlicher topografischer Beschilderung in den Minderheitensprachen in jenen Gebietsteilen zu erheben, die von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden. Aufschriften in Minderheitensprachen im Hinblick auf Straßennamen, traditionelle lokale Namen auf Landkarten sowie kulturelle und touristische Beschilderungen sollten von den Behörden besser unterstützt werden. (130)*
- *Der BA ruft die nationalen Behörden dazu auf, die Gemeinden in den Bundesländern Burgenland und Kärnten zu bestärken und finanziell zu unterstützen, die bestehenden gesetzlich festgelegten Möglichkeiten auszuschöpfen und freiwillig weitere topografische Bezeichnungen in Minderheitensprachen anzubringen. (131)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 11

- **Erhebung des Bedarfs nach zusätzlichen, freiwilligen topografischen Aufschriften.**

Die Verpflichtungen bzgl. der in Anhang I des Volksgruppengesetzes festgelegten topografischen Bezeichnungen in Volksgruppensprachen sind erfüllt. Im Rahmen der Gemeindeautonomie ist es rechtlich zulässig, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topografischer Natur aufzustellen.

Von der Möglichkeit, fakultativ zweisprachige Ortstafeln zu beschließen, haben im Berichtszeitraum die Gemeinden Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu mit Suetschach/Sveče und

Matschach/Mače, Sittersdorf/Žitara vas mit Sielach/Sele und St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu Gebrauch gemacht. Neben den zehn im Volksgruppengesetz definierten Ortschaften hat St. Jakob/Šentjakob damit auch Dragositschach/Dragožiče, Dreilach/Dravlje, Feistritz/Bistrica, Fresnach/Brežnje, Gorintschach/Gorinčiče, Längdorf/Velika vas, Rosenbach/Področca, St. Oswald/Šentožbolt, Schlatten/Svatne, Tallach/Tale, Tschernitzen/Čemernica und Winkl/Kot einbezogen, womit alle 22 Ortschaften der Gemeinde zweisprachig beschildert sind. Die Stadt Klagenfurt/Celovec ist Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für kartografische Ortsnamenkunde gefolgt und hat u.a. die Fabjan Hafner-Passage und die Urban Jarnik-Brücke nach anerkannten Persönlichkeiten aus der slowenischen Volksgruppe benannt. Obwohl gesetzlich nicht verpflichtet, stellen auch die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) zweisprachige Beschilderungen im Rahmen von Sanierungen und des Neubaus der Koralmbahn auf; St. Michael ob Bleiburg/Šmihel nad Pliberkom und Aich im Jauntal/Dob v Podjuni, künftig auch Wiederndorf/Vidra vas, Bleiburg/Pliberk und Bleiburg Stadt/Pliberk mesto.

Im Burgenland wurden in der Gemeinde Trausdorf/Trajštof 2023 erste zweisprachige Straßenhausnummernschilder angebracht.⁶¹ Darüber hinaus hat das Land in einer Broschüre Ortsnamen in Burgenlandkroatisch, Deutsch, Romanes und Ungarisch dokumentiert.⁶²

Der vom Land Steiermark herausgegebene Schulatlas dokumentiert die Herkunft der steirischen Ortsnamen, was u.a. als Bekenntnis zur "slowenischen Steiermark" zu werten ist.⁶³

Artikel 12: Interkulturelle Bildung und Wissen über Volksgruppen

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerbildung und den Zugang zu

⁶¹ [https://www.bvz.at/eisenstadt/initiative-erste-zweisprachige-hausnummernschilder-in-trausdorf-trausdorf-358593919\(2024/02/15\)](https://www.bvz.at/eisenstadt/initiative-erste-zweisprachige-hausnummernschilder-in-trausdorf-trausdorf-358593919(2024/02/15))

⁶² Johann Seedoch. 2002. Verzeichnis der burgenländischen Ortsnamen in deutscher, ungarischer, kroatischer und Roman-Sprache. Eisenstadt: Land Burgenland.

⁶³ <https://www.schulatlas.at/1-basisinformationen-und-grundlagen/1-5-die-ortsnamen-der-steiermark/> (2024/02/15)

Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Empfehlungen des Ministerkomitees zu Artikel 12

- *Das MK empfiehlt, die ordnungsgemäße Umsetzung der Lehrpläne vom Januar 2023 in Verbindung mit der Erstellung von aktualisiertem Lehrmaterial und einer entsprechenden Lehrerfortbildung zu gewährleisten. (12)*
- *Das MK empfiehlt, langfristig-nachhaltige Lösungen zu finden und umzusetzen, um Chancengleichheit für Kinder und Schüler der Roma-Minderheit, auf allen Ebenen zu gewährleisten, u.a. durch die Einführung einer mit angemessenen Mitteln ausgestatteten Strategie zur Mediation und Lernhilfe für Roma in Schulen. (13)*

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 12

- *Der BA appelliert an die Behörden, eine ordnungsgemäße Umsetzung der Lehrpläne von 2023 zusammen mit der Erstellung von aktualisiertem Unterrichtsmaterial sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte in diesem Bereich sicherzustellen. (139)*
- *Der BA fordert die Behörden dazu auf, ein Konzept für eine Lehrerausbildung für zweisprachigen Unterricht auszuarbeiten und die gesetzlichen Anforderungen für diese Ausbildung auf zweisprachige Kindergärten auszuweiten. Die Behörden sollten in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten die Qualität der Pädagoginnenausbildung für zweisprachigen Unterricht in allen Schulstufen einschließlich Kindergärten regelmäßig und effektiv überprüfen. (145)*
- *Der BA appelliert an die Behörden, langfristige und nachhaltige Lösungen umzusetzen, um eine Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche der Roma-Minderheit in allen Bereichen zu ermöglichen, unter anderem durch die gesetzliche Festlegung einer Roma-Schulmediations- und Lernhilfestrategie, die durch ein entsprechendes Budget unterstützt wird. (151)*
- *Der BA hält die Behörden dazu an, eine umfassende Studie über die Herausforderungen der Frauen und Mädchen der Roma-Minderheit im Bildungswesen durchzuführen, und auf dieser Basis gezielte Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. (152)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 12

- **Umsetzung der 2023-Lehrpläne in Lehreraus-&-fortbildung und Materialien;**
- **Konzept für Lehrerausbildung für zweisprachigen Unterricht;**
- **entsprechend budgetierte Roma-Schulmediations- und Lernhilfestrategie;**
- **Studie über Herausforderungen für Romnija im Bildungswesen.**

Die mit 2. Jänner 2023 erlassenen Lehrpläne für Volks- und Mittelschulen sowie AHS-Unterstufen sind mit Implementierungsstart Schuljahr 2023/24 beginnend mit der 1. Klasse Volksschule in Verwendung.⁶⁴ Die Richtlinien und didaktischen Grundsätze finden seit dem Inkrafttreten Eingang in die Lehrer- und Lehrerinnenaus- und -fortbildung sowie die Erstellung neuer Lehrmaterialien. Da die Implementierung erst gegen Ende des Berichtszeitraums begonnen hat und die Beendigung des ersten Umsetzungsschuljahrs mit Juli 2024 außerhalb desselben liegt, kann darüber erst im nächsten Bericht informiert werden.

Lehrerausbildung für den zweisprachigen Unterricht in Volksgruppensprachen

Konzepte für die Ausbildung pädagogischen Personals in Volksgruppensprachen sind nicht nur erstellt, sondern seit Jahren durch die Lehrpläne und Curricula der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP), der Pädagogischen Hochschulen (PH) und der Universitäten (UNI) implementiert. Diese erst in den letzten Jahren modernisierten Lehrpläne und Curricula entsprechen internationalen Standards und aktuellen Qualitätskriterien und werden wie alle anderen Lehrpläne und Curricula österreichischer Bildungseinrichtungen regelmäßig evaluiert, modernisiert und spezifischen neuen Herausforderungen angepasst.

Die BAfEP Oberwart⁶⁵ bietet Burgenlandkroatisch und Ungarisch, die BAfEP Kärnten⁶⁶ Slowenisch als zweistündiges Freifach an. Die Studierendenzahlen zeigt die folgende Tabelle:

Sprache	2021/22	2022/23
Burgenlandkroatisch	18	20
Slowenisch	49	36
Ungarisch	19	10

⁶⁴ <https://www.paedagogikpaket.at/massnahmen/lehrplaene-neu.html> (2024/02/15)

⁶⁵ <https://www.bafep-oberwart.at/> (2024/02/15)

⁶⁶ <https://www.bafep-ktn.at> (2024/02/15)

Die Ausbildung von Lehrenden für die Primarstufe (VS) erfolgt an den Pädagogischen Hochschulen, wobei die PPH Burgenland für Burgenlandkroatisch und Ungarisch, die PH Kärnten für Slowenisch zuständig ist. Das Bachelorstudium für die Primarstufe an der PPH Burgenland mit einer Gesamtdauer von 8 Semestern bietet ab dem 3. Semester Wahlmöglichkeiten mit individuellem Schwerpunkt, u.a. für den zweisprachigen Unterricht Kroatisch⁶⁷ und den zweisprachigen Unterricht Ungarisch,⁶⁸ wobei bei Bedarf bzw. einer ausreichenden Anzahl an Anmeldungen auch Romanes angeboten werden würde. Die PH Kärnten organisiert den achtsemestrigen Hochschullehrgang *Teamlehrer/innen an VS mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache*⁶⁹ und den viersemestrigen Hochschullehrgang *Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Muttersprache*.⁷⁰ Studierendenzahlen zeigt die folgende Tabelle:

Sprache	2021/22	2022/23
Burgenlandkroatisch	12	11
Slowenisch	33	28
Ungarisch	5	3

Die Ausbildung Lehrender für die Sekundarstufen, d.s. Mittelschulen (MS) sowie Allgemein- und Berufsbildende Höhere Schulen (AHS und BHS) finden in sogenannten Entwicklungsverbänden (EV) für Lehramtsstudien statt; d.s. Kooperationen zwischen Universitäten und pädagogischen Hochschulen. Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch sind dem *EV Nordost*,⁷¹ Burgenlandkroatisch und Slowenisch dem *EV Südost* zugeordnet.⁷² Die *Uni Graz* bietet zusammen mit der *PPH Burgenland* das Unterrichtsfach Burgenlandkroatisch, die *Uni Klagenfurt* zusammen mit der *PH Kärnten* das Unterrichtsfach Slowenisch als Bachelor- (BA) und Masterstudien (MA)⁷³ an. Für die Bachelor- (BA) und Masterstudien (MA)⁷⁴

67 <https://www.ph-burgenland.at/studium/hochschullehrgaenge/zweisprachiger-unterricht-deutsch/kroatisch> (2024/02/15)

68 <https://www.ph-burgenland.at/studium/hochschullehrgaenge/zweisprachiger-unterricht-deutsch/ungarisch> (2024/02/15)

69 https://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/media/mehrsprachigkeit/TeamlehrerIn_VS_mit_deutscher_slowenischer_USpr.pdf (2024/02/15)

70 https://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/media/lehrgaenge/Kurzinfos/PHK_LH_ZU_Info_ZweisprachigerUnterrichtanVS_2019-03-14.pdf (2024/02/15)

71 <https://www.lehramt-ost.at/> (2024/02/15)

72 <https://www.lehramt-so.at/> (2024/02/15)

73 https://www.lehramt-so.at/wp-content/uploads/2021/08/1_Bachelorstudium-Sek-AB.pdf / https://www.lehramt-so.at/wp-content/uploads/2021/08/2_Masterstudium-Sek-AB.pdf (2024/02/15)

74 https://senat.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_senat/konsolidiert_Lehramt/Teilcurriculum_Ungarisch_BA_Lehramt.pdf /

https://senat.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_senat/konsolidiert_Lehramt/Teilcurriculum_Ungarisch_MA_Lehramt.pdf (2024/02/15)

des Unterrichtsfachs Ungarisch ist die *Uni Wien* ebenso zuständig, wie für die Unterrichtsfächer Tschechisch, Slowakisch und Slowenisch. Studierendenzahlen der letzten vollständigen Hochschulstatistik zum Wintersemester 2021/22 zeigt die folgende Tabelle:

Sprache	2021/22	BA	MA
Unterrichtsfach Burgenlandkroatisch ⁷⁵	4	4	0
<i>Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch</i>	<i>87</i>	<i>69</i>	<i>18</i>
Unterrichtsfach Slowenisch	6	4	2
Unterrichtsfach Slowakisch	4	3	1
Unterrichtsfach Tschechisch	1	1	0
<i>Slawistik</i>	<i>1.290</i>	<i>1.068</i>	<i>122</i>
Unterrichtsfach Ungarisch	3	2	1
<i>Finno-Ugristik</i>	<i>143</i>	<i>108</i>	<i>35</i>

Quelle: Statistik Austria Bildung in Zahlen 2021/22⁷⁶

Die geringen Studierendenzahlen relativieren sich im Kontext des Gesamtstudienangebots, in das die einzelnen Unterrichtsfächer integriert sind. Obwohl keine Lehramtsstudierenden, können Studierende des Unterrichtsfachs Bosnisch/Kroatisch/Serbisch ebenso als potenzielle Unterrichtende für Burgenlandkroatisch gesehen werden wie die der Slawistik für sämtliche slawischen Volksgruppensprachen, d.s. neben Burgenlandkroatisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch. Gleiches gilt für einen Teil der Studierenden der Finno-Ugristik bezüglich des Ungarischen. Zusätzlich ist die Beschäftigung von Quereinsteigern mit spezifischen Fachkenntnissen ebenso eine Möglichkeit im österreichischen Bildungsbetrieb, wie Lehrende aus Nachbarländern zu beschäftigen.

Über die Möglichkeit der Ausbildung zu Lehrenden in Volksgruppensprachen wird nicht nur in regelmäßig stattfindenden Studierendenberatungen und der Öffentlichkeitsarbeit der Universitäten und PHs informiert, sie sind u.a. auch in das Berufsinformationssystem Ausbildungskompass des *Arbeitsmarktservices AMS* integriert.⁷⁷

⁷⁵ [https://www.ph-online.ac.at/ph-](https://www.ph-online.ac.at/ph-bgld/pl/ui/$ctx;lang=DE/Studierendenstatistik.html?pAuswertung=4&pSJ=1783&pSemester=5&pGruppierung=2&pVerteilungsschlüssel=FALSE 2024/02/15)

[bgld/pl/ui/\\$ctx;lang=DE/Studierendenstatistik.html?pAuswertung=4&pSJ=1783&pSemester=5&pGruppierung=2&pVerteilungsschlüssel=FALSE 2024/02/15\)](https://www.ph-online.ac.at/ph-bgld/pl/ui/$ctx;lang=DE/Studierendenstatistik.html?pAuswertung=4&pSJ=1783&pSemester=5&pGruppierung=2&pVerteilungsschlüssel=FALSE 2024/02/15)

⁷⁶ https://www.statistik.at/fileadmin/pages/324/Bildung_in_Zahlen_21_22_Tabellenband.pdf (2024/02/15)

⁷⁷ z.B.: <https://www.ausbildungskompass.at/ausbildungen/106466-lehramt-sekundarstufe-allgemeinbildung-unterrichtsfach-burgenlandkroatisch-kroatisch/>

Bildung und Lernbetreuung von Romnija und Roma

Was Romnija und Roma im Bildungswesen anbelangt, ist grundsätzlich anzumerken, dass viele Kinder problemlos inkludiert sind. Überall dort, wo Probleme auftreten, werden nach Möglichkeit niederschwellige Angebote von NGOs unterstützt, damit diese von den Betroffenen ohne zusätzliche Stigmatisierungsängste angenommen werden können. Diese Strategie ist bei den unter das Volksgruppengesetz fallenden Burgenland-Roma im Raum Oberwart durchaus erfolgreich. Die zugehörigen Zahlen zur Lernhilfe des Vereins *RomaService* zeigt die folgende Tabelle:

Schuljahr	Schüler*innen	Schulen	Pers./WSt.
2020/21	20	5	2/58
2021/22	27	5	2/58
2022/23	27	5	2/58

Die von zwei Personen (Pers.), Lernhelfer und Mediatoren in Personalunion, in zusammen 58 Wochenstunden (WSt.) betreuten Schülerinnen und Schüler besuchen jeweils die VS und MS in Oberwart und Großpetersdorf, einige wenige auch die AHS in Oberschützen.

Lernhilfe und Schulmediation in Wien stehen vor allem im Kontext von allgemeinen Inklusionsmaßnahmen und folglich außerhalb des Volksgruppengesetzes. Verantwortlich hierfür zeichnet vor allem der Verein *Romano Centro*. Die auch von der Projektförderung der Volksgruppenförderung des BKA unterstützte Lernhilfe findet dabei individuell in den Wohnungen der Kinder statt, so dass sehr genau auf deren Lernbedürfnisse eingegangen werden kann. Zahlen zur Lernhilfe des Vereins *Romano Centro* zeigt die folgende Tabelle:

Schuljahr	Schüler*innen	Lernhelfer*innen	geleistete Stunden/Jahr
2020/21 ⁷⁸	49	15	395,00
2021/22 ⁷⁹	49	13	498,25
2022/23	54	23	664,65

78 <https://www.romano-centro.org/images/pdf/Jahresbericht%202021.pdf> (2024/02/15)

79 https://www.romano-centro.org/images/pdf/Romano%20Centro_Jahresbericht%202022_Endversion.pdf (2024/02/15)

Während die Zahlen der Lernhilfe im letzten Jahr zugenommen haben, sind diese bei den ebenfalls im Rahmen der Projektförderung des BKA unterstützten Mediatorinnen und Mediatoren (Med.) rückläufig. Diese vermitteln zwischen Lehrkräften, Kindern und Eltern. Sie motivieren und begleiten im Unterricht und helfen beim Lernen, Unterstützen die Lehrkräfte, den kulturellen Hintergrund und die Lebenssituation der Kinder zu verstehen und die Eltern, einen positiven Zugang zur Schule zu finden, um ihre Kinder unterstützen zu können.⁸⁰ Die zugehörigen Zahlen zeigt die folgende Tabelle, wobei die Gesamtanzahl der von den betreuten Schülerinnen und Schülern besuchten Schulen immer über der offizieller Partnerschulen (PS) liegt:

Schuljahr	Schüler*innen	Eltern	Schulen/PS	Med./WSt.
2020/21	203	165	10/7	3/86
2021/22	137	175	14/6	2/60
2022/23	116	154	15/6	2/60

Die Problematik geringeren Angebots bei steigendem Bedarf – *Romano Centro* kann Anfragen weiterer Schulen vor allem um Mediation nicht nachkommen – ist den Verantwortlichen ebenso bewusst, wie die Notwendigkeit, das Betreuungsangebot durch Lernhilfe und Mediation auszuweiten und nachhaltig budgetär abzusichern. Gespräche zu Lösungsansätzen mit den Betroffenen sind im Laufen. Über Ergebnisse kann jedoch erst im nächsten, siebten Bericht informiert werden.

Neben dem *Romano Centro* bietet *lernraum.wien*⁸¹ der Wiener Volkshochschulen regelmäßig Lernhilfe in Kooperation mit drei Romavereinen an. In sieben zweimal wöchentlich stattfindenden, zweistündigen Kursen werden dabei jeweils an die zwölf, jährlich also zusammen um die 84 Kinder und deren Eltern betreut. Ein weiteres Beispiel ist die ebenfalls seitens der Volksgruppenförderung mitfinanzierte *Schulunterstützung Chavore*⁸² der *Caritas* in Graz. Diese betreut seit 2020 zweimal wöchentlich jeweils um die 20 Kinder, vermittelt diese bei Bedarf an andere Lernhilfeeinrichtungen, berät Eltern und vermittelt auch diese, wenn nö-

⁸⁰ <https://www.romano-centro.org/images/pdf/RSM.pdf> (2024/02/15)

⁸¹ <https://www.vhs.at/de/e/lernraum-wien/romalernhilfe> (2024/02/15)

⁸² <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/bildung-arbeit/chavore-schulunterstuetzung-fuer-romakinder> (2024/02/15)

tig, an andere Stellen. Darüber hinaus stehen Schülerinnen und Schülern mit Romahintergrund allgemeine Lernhilfe- und Betreuungsangebote offen und werden von diesen auch in Anspruch genommen.

In den meisten österreichischen Romafamilien sind Bildungsmöglichkeiten geschlechtsunabhängig. Auch die für manche Romagruppen beschriebene archaisch-patriarchalische Soziostruktur – übrigens kein Romaspezifikum – ist nicht gruppenspezifisch, prägt jedoch einige Familien und Familienverbände und beeinträchtigt dadurch die Bildungsmöglichkeiten der darin aufwachsenden und lebenden Romnija. Aufklärung und Empowerment der Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen diese Problematik kurzfristig zu mindern und mittelfristig zu lösen. Dabei wird wiederum der niederschwellige Zugang über NGOs in Kooperation mit den Betroffenen und Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung der zuständigen Behörden bevorzugt. Ein Beispiel hierfür sind die Maßnahmen des Vereins *Romano Centro*.⁸³ Das Projekt *Zurela Šeja – Starke Mädchen* und die damit verbundene "Mädchenwoche" werden von der Sektion III *Frauen und Gleichstellung* des BKAs unterstützt.

Artikel 13: Volksgruppensprachenunterricht an Privatschulen

1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Empfehlung für Sofortmaßnahmen des Ministerkomitees zu Artikel 13

- *Das MK empfiehlt, in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheit nach nachhaltigen und gesetzlichen Lösungen zu suchen, um die seit langem bestehende Frage des Zugangs zum Unterricht in den*

⁸³ https://www.romano-centro.org/images/pdf/Romano%20Centro_Jahresbericht%202022_Endversion.pdf (2024/02/15)

Minderheitensprachen in Wien für Kinder und Studenten, die diesen Minderheiten angehören, zu lösen. (2)

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 13

- *Der BA fordert die Behörden nachdrücklich auf, in enger Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheiten langfristige gesetzlich geregelte Lösungen für das seit langem bestehende Problem des Zugangs zu Volksgruppensprachenunterricht in Wien für Kinder und Jugendliche dieser Minderheiten zu erarbeiten. (159)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 13

- **Gesetzliche Regelung zur langfristigen Sicherung der Komenský-Schule.**

Die *Komenský-Schule* deckt den Bedarf an Unterricht in Tschechisch (ces) und Slowakisch (slk) in Wien ab.⁸⁴ Zusätzlich trägt sie im Elementarpädagogikbereich (EP) zur Betreuung in Ungarisch (hun) bei. Die folgende Tabelle gibt einen zahlenmäßigen Überblick zu den betreuten Kindern und unterrichteten Schülern, den jeweiligen Betreuungs- bzw. Unterrichtssprachen sowie zur Anzahl an Gruppen bzw. Klassen:

Schuljahr	EP	ces	slk	hun	Gruppen	VS	ces	slk	Klassen	AHS	ces	slk	Klassen
2020/21	143	93	27	23	6	173	121	50	8	255	167	88	12
2021/22	142	96	25	21	6	173	112	50	8	252	177	72	13
2022/23	130	84	27	19	6	161	106	53	8	268	172	89	13

Wie bei allen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht werden auch die Lehrergehälter der *Komenský-Schule* für die VS vom jeweiligen Land, im konkreten Fall Wien, und für die AHS vom BMBWF übernommen. Die diesbezüglichen Aufwendungen zeigt die folgende Tabelle:

Schuljahr	VS/ Land Wien	AHS/BMBWF	Gesamt
2020/21	€ 1.026,100,00	€ 2.672.447,72	€ 3.698.547,72

⁸⁴ <https://www.komensky-vienna.at> (2024/02/15)

Schuljahr	VS/ Land Wien	AHS/BMBWF	Gesamt
2021/22	€ 1.036.950,00	€ 2.808.520,59	€ 3.845.470,59
2022/23	€ 1.065.600,00	€ 3.154.987,25	€ 4.220.587,25

Der laufende Betrieb und Erhalt der Schule werden durch Subventionen, Spenden und Beiträge der Eltern finanziert. Da der Weiterbestand der *Komenský-Schule* allen Vereinen der Tschechen und Slowaken wichtig ist, fließt ein Gutteil des für die beiden Volksgruppen ausgeschütteten Förderbetrags des BKAs in den Erhalt der Schule. Kontinuierlicher konstruktiver Dialog zwischen BKA und BMBWF mit den Vertretern der Tschechen und Slowaken sowie dem Schulträgerverein sichert sowohl den Weiterbestand der Schule als auch die hohe Qualität der Ausbildung. Auch die derzeit anstehenden Probleme werden in engem Kontakt zwischen allen Beteiligten gelöst werden. Über Ergebnisse wird im nächsten, dem siebten Bericht zu informieren sein.

Artikel 14: Volksgruppensprachenunterricht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Sprache zu erlernen.

2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Empfehlung für Sofortmaßnahmen des Ministerkomitees zu Artikel 14

- *Das MK empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedarf an Unterricht in Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in Gebieten außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete zu ermitteln, in denen Angehörige dieser Minderheiten*

in erheblicher Zahl leben. Danach sollten die Behörden in enger Absprache mit den Vertretern der betreffenden Minderheiten über geeignete Maßnahmen für den Unterricht in Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in diesen Gebieten entscheiden. (1)

- *Das MK empfiehlt, eine gesetzliche Regelung im Land Kärnten zu erlassen, die das Recht auf zweisprachigen Unterricht im letzten Kindergartenjahr vorsieht und die Bedingungen für die Umsetzung sicherstellt. (3)*

Weitere Empfehlung des Ministerkomitees zu Artikel 14

- *Das MK empfiehlt, in Absprache mit den Angehörigen der Roma-Minderheit umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, um Anreize für das Erlernen des Romanes in Vorschulen, Schulen und Universitäten zu schaffen. (14)*

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 14

- *Der BA appelliert an die Behörden, in Abstimmung mit Angehörigen der Roma-Minderheit weitreichende Maßnahmen umzusetzen, um Romanes als Unterrichtssprache und Romanes-Sprachkurse in vorschulischen Betreuungseinrichtungen, in der Schule und an der Universität zu fördern. (169)*
- *Der BA fordert die Behörden dazu auf, die Bedingungen für den Unterricht auf Kroatisch und Ungarisch sowie den Sprachunterricht für diese Sprachen zu verbessern. Es sollten regelmäßig und vor Beginn jedes Schuljahres unter den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bewusstseinsbildende Maßnahmen über die Vorteile von Minderheitensprachenunterricht unternommen werden. (170)*
- *Der BA fordert die Behörden dazu auf, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien auf Kroatisch und Ungarisch zu fördern, um ein hochwertiges Bildungsniveau auf allen Stufen zu gewährleisten. (171)*
- *Der BA fordert die Behörden nachdrücklich dazu auf, eine gesetzliche Regelung in Kärnten für das Recht auf zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr umzusetzen und Bedingungen für deren Umsetzung zu definieren. (180)*
- *Der BA hält die Behörden in Kärnten dazu an, die Möglichkeiten für das Erlernen der slowenischen Sprache in der Sekundarstufe weiter auszubauen und Wege für eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung an Ganztageschulen zu finden. (181)*
- *Der BA fordert die Behörden nachdrücklich dazu auf, Schritte zur Erhebung der Nachfrage nach Unterricht in Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in Gebieten außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete, in denen Angehörige dieser*

Minderheiten in erheblicher Anzahl leben könnten, zu setzen. Auf der Grundlage solch einer Erhebung sollten die Behörden in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Minderheiten entscheiden, welche angemessenen Maßnahmen in Bezug auf Unterricht in den Sprachen Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in diesen Bereichen unternommen werden. (188)

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 14

- **Bedarfserhebung bezüglich Unterrichts in Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in Gebieten außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete;**
- **Information zu Vorteilen von Volksgruppensprachenunterricht (BGLD);**
- **Materialerstellung für hochwertiges Bildungsniveau auf allen Stufen (BGLD);**
- **Ausbau von Slowenischunterricht in der Sekundarstufe und der zweisprachigen Nachmittagsbetreuung an Ganztageschulen (KTN);**
- **Gesetzliche Regelung für zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr (KTN);**
- **Maßnahmen für Romanesunterricht auf allen Bildungsniveaus.**

Der Unterricht in Volksgruppensprachen unterliegt keinen territorialen Beschränkungen, sondern ist grundsätzlich konsensual bedarfsorientiert. Das Volksgruppengesetz verbindet Territorialität ausschließlich mit topografischen Bezeichnungen und dem Gebrauch als zusätzlicher Amtssprache.

Auch der Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten⁸⁵ folgt nicht territorialen Gesichtspunkten, sondern definiert vor allem diejenigen Volksschulen (VS) und Mittelschulen (MS), die vom Minderheitenschulwesen der Landesbildungsdirektion⁸⁶ betreut werden. Zusätzlich liegen im Schuljahr 2022/23 neun der zehn Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) und sechs der acht Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) mit Slowenischangebot außerhalb des Geltungsbereichs des Minderheitenschulgesetzes. Einen Überblick zur Slowenischverwendung im Kärntner Bildungsbetrieb inkl. Nachmittagsbetreuung (NB) gibt die folgende Tabelle. Während die erste Zahl immer die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bzw. der betreuten Kinder in der Elementarpädagogik (EP) angibt, steht die danach immer für die Anzahl an Schulen bzw. Einrichtungen:

⁸⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009246/Minderheiten-Schulgesetz%20für%20Kärnten%2c%20Fassung%20vom%2006.06.2024.pdf>

⁸⁶ <https://www.bildung-ktn.gv.at/Minderheitenschulwesen.html> (2024/02/15)

Schuljahr	EP	NB	VS	MS	AHS	BHS
2020/21	1.253/31	246/06	2.200/55	354/17	752/08	740/10
2021/22	1.283/37	250/06	2.207/55	299/17	755/10	677/10
2022/23	1.319/37	253/06	2.217/55	348/17	702/10	648/09

Informationen über die Art des Unterrichts – von Unterrichtssprache bis Freigegegenstand – und die jeweiligen Schul- bzw. Einrichtungsstandorte mit weiteren Angaben bieten die Tabellen eins bis sechs in Anhang 6.

Für Slowenischunterricht in der Steiermark gibt es ebenfalls keine territorialen Einschränkungen. Die folgende Auflistung folgt obigem Muster, wobei zusätzlich schulübergreifender Unterricht (SU) aufgenommen ist (siehe auch die Tabellen sieben bis zehn in Anhang 6):

Schuljahr	SU	VS	MS	AHS	BHS
2020/21	14	249/13	100/04	79/02	12/01
2021/22	14	162/09	81/04	100/02	7/01
2022/23	15	193/07	77/04	79/02	17/01

Auch Burgenlandkroatisch wird nicht nur in Gemeinden unterrichtet, die in den Topografie- und Amtssprachenanhängen des Volksgruppengesetzes gelistet sind. Die folgende Aufstellung präsentiert die Eckdaten zur Verwendung des Burgenlandkroatischen in pädagogischen Einrichtungen des Burgenlands. Details zu Unterrichtsart und Standorten bieten die Tabellen elf bis fünfzehn in Anhang 6.⁸⁷

Schuljahr	EP	VS	MS	AHS	BHS
2020/21	1.387/26	1.653/34	218/07	280/06	181/06
2021/22	1.483/26	1.644/36	183/07	266/06	195/06
2022/23	1.546/26	1.805/36	243/07	302/06	190/06

⁸⁷ Da die Betreuung von Volksschülern an sogenannten alterserweiterten Kindergärten nicht gesondert angeführt wird, sind die Zahlen für die Nachmittagsbetreuung (NB) von Kindern mit Burgenlandkroatisch und Ungarisch in die Gesamtzahlen für Elementarpädagogik (EP) integriert.

Obwohl Ungarisch nur in vier Gemeinden des Burgenlands als Amtssprache definiert ist, wurde es im Schuljahr 2023 an 48 Volksschulen in 47 Gemeinden bzw. Ortschaften unterrichtet. Einen Überblick über die Verwendung im gesamten öffentlichen Bildungsbetrieb gibt die folgende Aufstellung, Details die Tabellen sechzehn bis zwanzig in Anhang 6:

Schuljahr	EP	VS	MS	AHS	BHS
2020/21	472/07	1.038/51	265/11	168/05	125/07
2021/22	447/06	987/51	254/10	179/05	126/07
2022/23	435/04	1.058/48	227/08	186/05	105/07

Fasst man die bisherigen Auflistungen zum Gebrauch von Volksgruppensprachen an öffentlichen und öffentlich (teil)finanzierten Bildungseinrichtungen für das Schuljahr 2022/23 zusammen, wurden an die 12.500 Kinder und Jugendliche in fünf Volksgruppensprachen – Burgenlandkroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ungarisch⁸⁸ – unterrichtet bzw. elementarpädagogisch betreut. Dazu kommt das außerschulische Lernangebot von Volksgruppenvereinen, Volkshochschulen, anderen Erwachsenenbildungseinrichtung und auch der Nachbarsprachenunterricht des Landes Niederösterreich in Tschechisch und Slowakisch. Einen Überblick zur Anzahl der dabei teilnehmenden Volksschulen (VS) und Mittelschulen (MS) gibt die folgende Tabelle:

Schuljahr	ces	slk
2020/21	52 VS / 9 MS	19 VS / 2 MS
2021/22	47 VS / 6 MS	20 VS / 2 MS
2022/23	39 VS / 6 MS	17 VS / 2 MS

Auch der österreichweit angebotene Erstsprachenunterricht,⁸⁹ steht den Volksgruppen offen. So wurden im Schuljahr 2022/23 u.a. in Graz 24 Schülerinnen und Schüler schulübergreifend in Slowenisch unterrichtet. Wie das Angebot zum Erstsprachenunterricht des

⁸⁸ Zum Romanes siehe weiter unten.

⁸⁹ Der Erstsprachenunterricht ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot des österreichischen Regelschulwesens. Ziel ist es, die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler in ihrer Erst-, Zweit- bzw. Alltags- und/oder Familiensprache zu stärken. Im Unterricht wird die Alltagssprache gefestigt und zunehmend auch bildungssprachliche Kompetenzen aufgebaut. Zudem werden Lese- und Schreibfertigkeiten vermittelt. Der Erstsprachenunterricht trägt damit zu einer mehrsprachigen Identitätsentwicklung bei: [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/msmuib.html\(2024/02/15\)](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/msmuib.html(2024/02/15))

*Sprachförderzentrums*⁹⁰ der Bildungsdirektion Wien zeigt, bietet die Website Anmeldeformulare in mehreren Sprachen, darunter auch in fünf der sechs Volksgruppensprachen. Einen Überblick zur Anzahl von Wiener Schulen mit ESU in Volksgruppensprachen und den zugehörigen Schülerzahlen gibt die folgende Tabelle:

Schuljahr	bhr	ces	rom	slk	slo	hun
2021/22	0/0	23/01	282/10	12/01	22/02	24/01
2022/23	0/0	15/01	249/08	0/0	24/02	47/02

Diese geringen Zahlen haben höchstwahrscheinlich zwei Gründe: Zwar richtet sich das Angebot an alle Schüler und Eltern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, wird aber vor allem von solchen mit Migrationshintergrund wahrgenommen. Zudem ist die jeweilige Volksgruppensprache für die überwiegende Mehrheit österreichischer Volksgruppenangehöriger nicht mehr die dominante Erstsprache.

Hinsichtlich der Empfehlung einer Erhebung des Bedarfs an Unterricht in Volksgruppensprachen außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete, was ohnehin gegeben ist, bzw. in urbanen Zentren, wird darauf hingewiesen, dass es in Österreich keine Bekenntnispflicht zur Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe gibt und Zensusdaten zum Sprachgebrauch nicht erhoben werden. Es bedarf vor allem einer engen Kooperation zwischen Bildungsbehörden des Bundes, der Länder und auch der Gemeinden mit Volksgruppenvertretern, um das Bewusstsein für den Gebrauch und das Erlernen der jeweiligen Herkunfts- bzw. Volksgruppensprache zu steigern. Diesbezügliche Bemühungen werden einerseits exemplarisch anhand des Burgenlandkroatischen im nächsten Abschnitt beschrieben.

Volksgruppensprachenunterricht im Burgenland

Im Schuljahr 2022/23 wurden im Burgenland an die 4.000 Kinder und Jugendliche in Burgenlandkroatisch unterrichtet bzw. betreut, in Ungarisch an die 2.000.⁹¹

Der immer wieder thematisierte nach wie vor signifikante Rückgang der Schülerzahlen zwischen Primar und Sekundarbereich ist in vielen Fällen weniger mit einem Mangel bewusstseinsbildender Maßnahmen zu erklären, denn mit Folgen des sozialen Wandels, vor allem

⁹⁰ <https://www.sfz-wien.at/erstsprachen-down> (2024/02/15)

⁹¹ Zum Romanesunterricht sei auf die Ausführungen weiter unten verwiesen.

der Abwanderung aus den ehemals volksgruppensprachlich homogenen Siedlungen. An bewusstseinsbildenden Maßnahmen mangelt es keineswegs. Um dem erwähnten Rückgang entgegenzuwirken, besuchen beispielsweise Pädagoginnen und Pädagogen von Sekundarstufen quasi für Werbezwecke die umliegenden Volksschulen, um auf das durchgängige zweisprachige Bildungsangebot aufmerksam zu machen. Zudem werden Schulklassen der Primarstufen in weiterführende Schulen, die Kroatisch bzw. Ungarisch anbieten zu sogenannten "Schnuppertagen" eingeladen. Weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen sind:

- die Initiative *PUMA* des Österreichischen Sprachenkompetenzentrums,⁹² das Materialien u.a. in Burgenlandkroatisch, Romanes und Ungarisch zur Verfügung stellt,⁹³
- Informationsfolder zu Mehrsprachigkeit für Erziehungsberechtigte der Abteilung für Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektion Burgenland,
- eine von der Abteilung für Minderheitenschulwesen der Bildungsdirektion erstellte Präsentation mit Argumenten für die Wahl einer Volksgruppensprache, die Schuldirektorinnen und -direktoren während Informationsveranstaltungen unterstützt, um Eltern sowie Schülerinnen und Schüler für die Vorteile von Volksgruppensprachenunterricht zu überzeugen,⁹⁴
- ein Informationsfolder für Eltern – *Mehr Sprachen = mehr Chancen* – zu zweisprachigen Bildungsangeboten für Primar- und Sekundarstufe, der bei Elternabenden und der Schüleranmeldung zum Einsatz kommt,⁹⁵
- die Öffentlichkeitsarbeit von Bildungseinrichtungen, die in ihren Internetauftritten, auf sozialen Medien, etc., auf das zweisprachige Bildungsangebot und die Chancen, die es bietet, aufmerksam macht,
- Information über die Möglichkeiten und Vorteile zweisprachiger Bildung, auf die Bildungseinrichtungen besonders am "Tag der offenen Tür" aufmerksam machen,
- eine Wanderausstellung – *Das österreichische Minderheitenschulwesen. Sprachliche Vielfalt mit Geschichte* – die Schulen und Institutionen zusammen mit einer Onlineversion und Begleitmaterialien zur Verfügung steht⁹⁶

92 <https://www.oesz.at/OESZNEU/main.php?page=0154&open=13&open2=148> (2024/02/15)

93 <https://www.bildung-bgld.gv.at/schule-unterricht/minderheitenschulwesen#c2609> (2024/02/15)

94 <https://www.oesz.at/material-center/puma-sprachen/> (2024/02/15)

95 https://www.oesz.at/OESZNEU/UPLOAD/0153/inumik_folder_a2_2018_druck.pdf (2024/02/15)

96 <http://www.demokratiezentrum.org/ausstellungen/minderheiten.html> (2024/02/15)

Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bildungsdirektion Burgenland, der PPH Burgenland und den Volksgruppenbeiräten der Burgenlandkroaten, Roma und Ungarn im *Forum4Burgenland* – die vier steht hierbei für die vier Sprachen des Burgenlands:⁹⁷ Burgenlandkroatisch, Deutsch, Romanes, Ungarisch. Das *Forum4Burgenland*

- veranstaltet jährlich im Herbst Webinare für Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen, Schülerinnen und Schüler sowie Interessierte über Vorteile von Mehrsprachigkeit,
- veranstaltet eine Jahrestagung zum Minderheitenschulwesen Burgenland, an der Vertreterinnen und Vertreter aus Bildung und Politik teilnehmen,
- erarbeitet in Zusammenarbeit mit Volksgruppenvereinen Angebote für Schülerinnen und Schüler und setzt diese vor allem während der unterrichtsfreien Zeit um.

Das angeblich niedrige Ausbildungsniveau bzgl. Volksgruppensprachen im Burgenland nur mit der vermeintlich mangelnden Qualität der Lehrmaterialien zu begründen,⁹⁸ ist zu kurz gegriffen. Misst man das Ausbildungsergebnis mit der Sprachkompetenz vergangener Zeiten, in denen Burgenlandkroatisch und Ungarisch die primären Alltagssprachen homogener dörflicher und kleinstädtischer Gemeinschaften waren, ist die aktuelle Sprachkompetenz von Kindern und Jugendlichen bei weitem unter dem damaligen Niveau. Durch die sozio-ökonomische Entwicklung und die seit Mitte des letzten Jahrhunderts stark gestiegene soziale und räumliche Mobilität haben sich diese einst homogenen Gemeinschaften in die offen vernetzte und mobile österreichische Wohlstandsgesellschaft integriert, wodurch sich auch ihre kommunikativen Bedürfnisse verändert haben. Diese stark veränderte Situation und der damit verbundene Kompetenzverlust bleiben auch unter idealen Schulunterrichtsbedingungen mit modernsten Unterrichtsmaterialien eine Herausforderung. Was Lehrmaterialien anbelangt, gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten, diese laufend zu modernisieren und den geänderten Bedingungen anzupassen. Es wurden und werden

- verschiedene Materialien und methodisch-didaktische Hilfsmittel in Zusammenarbeit mit Lehrenden erstellt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt, u.a. Sprachenportfolios nach den Empfehlungen des Europarats für VS, MS und AHS,
- vom BMBWF finanzierte Projekte zur Unterstützung der Unterrichtstätigkeit durchgeführt: derzeit zu Immersion auf allen Schulstufen und Entwicklung von kompetenzorientierten, digitalen und interaktiven Lernmaterialien für die VS,

⁹⁷ <https://www.burgenland.at/news-detail/bildung4burgenland-natuerlich-mehrsprachig/> (2024/02/15)

⁹⁸ Die derzeit verwendbaren Unterrichtsmaterialien zu Burgenlandkroatisch und Ungarisch sind auf der Website des Minderheitenschulwesens aufgelistet: <https://www.bildung-bgld.gv.at/schule-unterricht/minderheitenschulwesen#c1587> (2024/02/15)

- digitalisierte Materialien und interaktive Übungsangebote mit Unterstützung der *Stabstelle Minderheitenschulwesen der PPH Burgenland*⁹⁹ produziert, die allen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrenden auf den Lernplattformen Skooly¹⁰⁰ und LMS¹⁰¹ zugänglich sind,
- den neuesten Lehrpläne und Curricula entsprechende Lehrbücher für den kompetenzorientierten Unterricht mit Unterstützung der Volksgruppenvereine erarbeitet.

Bezieht man sich nicht nur auf die derzeit vorhandenen Lehrbücher, sondern bewertet das Gesamtpaket an gedruckten und digitalen Materialien für Burgenlandkroatisch und Ungarisch, ist ein hochwertiges Bildungsniveau auf allen Stufen gewährleistet. Was Lehrbücher anbelangt, so befinden sich diese – wie bereits erwähnt – in einem Modernisierungsprozess, über dessen Ergebnisse künftig zu berichten sein wird.

Für die anderen vier Volksgruppensprachen ließen sich gleiche bzw. ähnliche Aktivitäten auflisten. Diese finden meist in Kooperation zwischen dem BMBWF, den Bildungsdirektionen der Länder, PHs und UNIs unter Einbeziehung aktiv Lehrender und Vertretern der Volksgruppen statt. Darüber hinaus haben die österreichischen Bildungseinrichtungen mit dem *European Center for Modern Languages (ECML)* des Europarats in Graz einen kompetenten internationalen Partner für bewusstseinsbildende Maßnahmen, die Erstellung von Lehrmaterialien und Curricula sowie für die Lehreraus- und -fortbildung.¹⁰²

Slowenischunterricht in Kärnten

Im Schuljahr 2022/23 wurden in Kärnten mehr als 5.200 Kinder und Jugendliche in Slowenisch unterrichtet bzw. elementarpädagogisch betreut.

Der Rückgang der Schülerzahlen zwischen Primar- und Sekundarbereich ist ebenso wie im Burgenland weniger mit fehlenden Angeboten und einem Mangel bewusstseinsbildender Maßnahmen zu erklären, denn als Folge sozialen Wandels, vor allem der Abwanderung aus den ehemals volksgruppensprachlich homogenen Siedlungen.¹⁰³ Bewusstseinsbildende

99 <https://ph-burgenland.at/pph-burgenland/stabstellen/stabstelle-minderheitenschulwesen> (2024/02/15)

100 <https://skooly.at/> (2024/02/15)

101 <https://lms.at> (2024/02/15)

102 <https://www.ecml.at> (2024/02/15)

103 Siehe dazu ausführlich die OGM-Studie zu Situation, Sprachgebrauch und Perspektiven für die slowenische Volksgruppe in Kärnten/Koroška von 2022:

<https://www.ogm.at/2022/09/21/ogm-studie-zur-slowenischen-volksgruppe-in-kaernten/> (2024/02/15)

Maßnahmen mit entsprechenden Informations- und Werbemaßnahmen für den zweisprachigen Unterricht an weiterführenden Schulen (MS, AHS, BHS) sind in Kärnten gleich bzw. ähnlich denen oben für das Burgenland genannten. Möglichkeiten für das Erlernen der slowenischen Sprache in der Sekundarstufe werden auch außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Minderheitenschulgesetzes des Landes Kärnten¹⁰⁴ bedarfsadäquat angeboten, wobei sich das Angebot immer nach der Nachfrage richtet.

Die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der sogenannten "Ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge"¹⁰⁵ ist bedarfsorientiert gestaltet. Eltern melden ihr Interesse an der Schulform, die dann bei entsprechendem Bedarf eingerichtet wird. Findet an der jeweiligen Schule Slowenischunterricht statt, ist die Sprache, wenn immer möglich, auch Teil der Nachmittagsbetreuung. Die Einschränkung bezieht sich in erster Linie auf den derzeitigen Mangel – die Generation der Babyboomer tritt in den Ruhestand – an Lehrkräften, der auch aufgrund geringer Zahlen in der Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung kurzfristig nur schwer zu kompensieren sein wird. Trotzdem wird versucht, wo immer Bedarf an Slowenisch in der Nachmittagsbetreuung besteht, diesen auch abzudecken. Darüber hinaus finanziert das Land Kärnten auch private Einrichtung. Wie die Tabelle zwei in Anhang 6 zu Slowenisch an Kärntner Nachmittagsbetreuungseinrichtungen zeigt, werden die dort aufgelisteten sechs Horte privat betrieben, aber öffentlich nach dem Kärntner Kindergartenfondsgesetz finanziert.¹⁰⁶ Es bietet sich an, dieses Modell auszubauen, um etwaigen Bedarf kurzfristig besser abdecken zu können. Aus den eingangs erwähnten Gründen kann darüber aber, erst im folgenden siebten Report berichtet werden.

Die gesetzliche Regelung für zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr im Rahmen der *15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik* ist mittlerweile erfolgt.¹⁰⁷ Damit ist auch Slowenisch im letzten Kindergartenjahr an Kärntner Elementarpädagogikeinrichtungen gesichert. Die zugehörige Textstelle auf Seite 4 der Vereinbarung lautet:

104 Gesetz vom 10. Juli 1959, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden (Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz), LGBl Nr 44/1959 idF LGBl Nr 10/2019 <https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrk&gesetzesnummer=10000020> (2024/02/15)

105 Im Gegensatz zu einer Ganztagschule, wo der Unterricht über den ganzen Tag verteilt stattfindet, trennt dieser Schultyp klar zwischen vormittägiger Unterrichtszeit und nachmittäglicher Betreuungszeit.

106 Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem ein Fonds zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten eingerichtet wird (Kärntner Kindergartenfondsgesetz), LGBl Nr 74/2001 idF LGBl Nr 10/2018: <https://www.ris.bka.gv.at/Geltendefassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000036> (2024/02/15)

107 https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:b457f929-45f5-4535-aab5-e9dfa1b7a5c8/19_11_15a_erlaeu.pdf (2024/02/15)

„Mit der expliziten Verankerung der Volksgruppen und deren Sprachen [...] ist nunmehr sichergestellt, dass auch Maßnahmen zur Förderung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen förderbar sind. Dies betrifft elementare Bildungseinrichtungen mit dem Angebot einer Volksgruppensprache.“

Eine durchgängige Sprachbildung von der Elementarpädagogik bis zum Schulabschluss ist das Ziel zahlreicher Maßnahmen des Landes Kärnten. Das sprachpädagogische Rahmenkonzept wurde 2022 aktualisiert und auf die Kinderbetreuung von 0-3 Jahre ausgedehnt (bisher 3-6 Jahre). Das Übergangsmanagement vom Kindergarten in die Volksschule bzw. Primarstufe und von dieser in die Sekundarstufe wird gemeinsam von der Abteilung Bildung und Sport und der Bildungsdirektion des Landes Kärnten koordiniert. Neben dem pädagogischen Konzept, wurden auch Aus- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verbessert.

Im Anschluss an die Verordnung des BMBWF zum Unterricht in Minderheitensprachen an Volksschulen (BGBl. II. Nr. 269/2023 vom 15. September 2023),¹⁰⁸ wurden auch neue Lehrpläne und Stundentafeln für die Sekundarstufe erstellt: Slowenisch kann an Mittelschulen als Arbeitssprache verwendet und als Sprachgegenstand besucht werden. Auch müssen sich Schülerinnen und Schüler nicht mehr zwischen Slowenisch und anderen Angeboten entscheiden. In Bezug auf den Ausbau des Slowenischangebots im Sekundarbereich ist das Projekt zur Profilentwicklung der Mittelschulen im Bezirk Völkermarkt zu erwähnen.¹⁰⁹ Die Zusammenarbeit der Bildungsinstitutionen soll u.a. optimale Grundlagen für durchgängigen Slowenischunterricht schaffen. Eine weitere Maßnahme, die zusammen mit kompetenzorientierten Lehrplänen Sprachenlernen im Sinne sprachbewussten Unterrichts fokussiert und beiträgt, Kontinuität in Unterricht und Verwendung des Slowenischen von der Elementarpädagogik bis zum Schulabschluss zu gewährleisten.¹¹⁰

Romanesunterricht

Romanes gehört zu den 95% der Sprachen der Welt, die über keinerlei Amtssprachenstatus und folglich auch keinen normierten Standard verfügen. Da jedoch nur die Kenntnis einer

¹⁰⁸ Verordnung des BMBWF zu Unterricht in Minderheitensprachen an Volksschulen (BGBl. II. Nr. 269/2023 vom 15. September 2023)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_269/BGBLA_2023_II_269.pdf (2024/02/15)

¹⁰⁹ Siehe dazu auch den Volksgruppenbericht von 2023: 34.

<https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn%20egv%20eat/Abteilungen/Volksgruppenb%C3%BCro/Dateien/Art%2069a%20-%202021/Bericht%20zur%20Lage%20der%20slowenischen%20Volksgruppe%202023%20Kippformat%20Deutsch%20Slowenisch%20epdf?exp=1229742&fps=62f47cd29c5216e4b1683f9fe8d9d5b990fd87c4> (2024-02-15)

¹¹⁰ Diese Lehrpläne sind auch auf Slowenisch verfügbar: www.sloviklik.at (2024-02-15)

Amtssprache Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben eines Staates sowie Zugang zu Bildung gewährleistet, sind romaneskompetente Romnija und Roma in der Regel mehrsprachig. Diese Mehrsprachigkeit ist auch der primäre Grund für die dialektale Vielfalt des Romanes, da dieses immer von der Amtssprache des Staates, dessen Bürger die jeweiligen Romanessprecherinnen und -sprecher sind, geprägt ist. Ihr jeweiliger Romanesdialekt wird bei vielen Romnija und Roma, häufig gerade dann, wenn sie diesen kaum noch gebrauchen, zum primären Symbol ihrer Identität und Zugehörigkeit. Auf diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich, dass die Implementierung von Romanes in den Bildungsbetrieb anderen Voraussetzungen unterliegt und anderer Strategien bedarf als die meisten anderen Minderheitensprachen Europas.

Dass im Schuljahr 2022/23 nur 27 burgenländische Kinder Unterricht in Romanes erhalten haben, ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass *Roman* – wie die Romnija und Roma des Burgenlands ihren Romanesdialekt nennen – kaum noch gebraucht wird. Die Mehrheit der unterrichteten Kinder lernt die Sprache ihrer Vorfahren als Fremdsprache, nur wenige haben sprachliches Wissen.

Im Jahr 1997 wurde den Schülerinnen und Schülern der Lernhilfe des damaligen Vereins *Roma* erstmals Romanesunterricht geboten. Ab dem Schuljahr 1999/2000 wechselte der Unterricht an Schulen, konnte jedoch nicht kontinuierlich realisiert werden. Durch geburtenschwache Jahrgänge wird die nötige Anzahl von Schülern an einer einzelnen Schule nicht erreicht, weshalb Kooperationen zwischen mehreren Schulen notwendig sind, die jedoch an transportlogistischen Problemen scheitern. Deshalb wurde ab dem Schuljahr 2023/24 der Verein *RomaService* von den burgenländischen Schulbehörden mit der Unterrichtsdurchführung betraut. Der Romanesunterricht findet im Rahmen der Nachmittags- und Lernhilfebetreuung statt und wird von denselben Kindern und Jugendlichen besucht, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, steht aber auch weiteren Kindern und Jugendlichen offen.

Sprachkurse veranstaltet auch *die Volkshochschule der Burgenländischen Roma*.¹¹¹ In Oberwart nehmen jeweils um die sechs Personen an den halbjährlich angebotenen Kursen teil. In Eisenstadt ist trotz intensiver Bewerbung bisher kein Kurs zustande gekommen. Gleiches gilt für alle anderen Versuche, Romanes-Unterricht im außerschulischen und schulischen Bereich zu etablieren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind durch das *Burgenländische*

¹¹¹ <https://www.vhs-roma.eu/index.php/de/> (2024/02/15)

Minderheitenschulgesetz ebenso gegeben, wie die Unterstützung seitens der Bildungsdirektion und der Burgenländischen Volkshochschulen. Dass diese Möglichkeiten ungenutzt bleiben, hängt vor allem mit der geringen Verwendung im Alltag der Burgenland-Roma zusammen. Um Romanes zumindest indirekt in den Bildungsbetrieb zu integrieren, vermitteln die *BAfEP Oberwart* und die *PPH Burgenland* ihren Studierenden Wissen über Romanes im Rahmen der Ausbildung zur Anerkennung aller sprachlichen Fähigkeiten eines Kindes. Damit ist gewährleistet, dass dieses Wissen in Betreuung und Unterricht angewandt und weitergegeben wird und die Akzeptanz und Wertschätzung des Romanes als Sprache des Burgenlands steigert, sodass in weiterer Folge das Unterrichtsangebot vielleicht doch stärker angenommen wird.

Romanes-Unterricht in Wien steht vor allem im Kontext allgemeiner Inklusionsmaßnahmen und folglich außerhalb des Volksgruppengesetzes, wobei außerschulische Unterrichtsaktivitäten auch von der Volksgruppenförderung des BKAs unterstützt werden. Den Schulunterricht organisiert das *Sprachförderzentrum* der Bildungsdirektion Wien,¹¹² das dafür auch ein Anmeldeformular in Romanes anbietet¹¹³ Im Schuljahr 2022/23 besuchten 248 Schüler und Schülerinnen den von drei Lehrerinnen aus der Volksgruppe an acht Wiener Schulen (sieben VS, eine MS) angebotenen Erstsprachenunterricht in Romanes. Darüber hinaus wurde erst kürzlich das Arbeits- und Lesebuch für den Erstsprachenunterricht in Romanes für die VS *Me sem khate! – Ich bin da!* präsentiert.¹¹⁴ Das Buch verwendet den Romanes-Dialekt der *Gurbet*, der vor allem von Romnija und Roma mit Wurzeln am Westbalkan bzw. dem ehemaligen Jugoslawien gesprochen wird. Die dialektale Vielfalt der am Erstsprachenunterricht teilnehmenden Kinder wird in den pädagogischen Ansatz des Erstsprachenunterrichts insofern integriert, indem etwa Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Dialekten das sprachliche Wissen der Schüler erweitert.

Neben dem oben erwähnten Lehrbuch in *Gurbet*-Romanes sind Materialien in weiteren fünf Dialekten vorhanden: in *Burgenland-Romanes* von der Elementarpädagogik bis zur Uni; in *Arli-*, *Kalderaš-*, *Lovara-* und *Servika-*Romanes für die Primar- und Sekundarstufen in A1 und tw. A2 nach dem *Common European Framework of Reference for Language Teaching*; in *Lovara-Romanes* zusätzlich für den tertiären Bildungsbereich. Diese Lehrmaterialien wurden zusammen mit Ausbildungsmodulen für Lehrende zusammen mit dem *European Center for Modern Languages* des Europarats im Rahmen des *QualiRomProjekts* auf Initiative des

112 <https://www.sfz-wien.at/> (2024/02/15)

113 https://www.sfz-wien.at/images/sfz_img/download/mu/anmeldeformular-mu/romanes.pdf (2024/02/15)

114 <https://shop.eweber.at/Romani-Erstsprachenunterricht-Volksschule.html> (2024/02/15)

Europarats entwickelt.¹¹⁵ Sie sind zusammen mit anderen Informationen zu Geschichte, Kultur und Sprache der Volksgruppe auf der Website des österreichischen [romani] Projekts verfügbar.¹¹⁶

Anschließend an das [romani] Projekt bietet die Uni Graz, an der dieses bis Ende 2022 angesiedelt war, seit dem Studienjahr 2022/23 Sprachkurse in Romanes an: im Wintersemester *Grundstufe 1, Niveau A1/1. Phase* und im Sommersemester *Grundstufe 2, Niveau A1/2. Phase*. Die Kurse werden von jeweils zwölf Studierenden besucht.

Um die vorhandene breite Basis für Romanes-Unterricht zukünftig besser und zielgerichtet nutzen zu können, hat sich die 31. Dialogplattform der Nationalen Romakontaktstelle des BKAs am 25. Jänner 2024 dem Schwerpunktthema *Romanes – Sprache und Identität* gewidmet. Vorgestellt wurde der Romanesunterricht im Burgenland, in dessen Rahmen vermehrt die oben bereits erwähnte Onlineplattform *Skooly* verwendet wird.¹¹⁷ Nicht nur der Einsatz der Lernplattform, sondern auch die gewählte Strategie – Schulunterricht durch ein NGO – wurden von den Anwesenden als Modell für weitere künftige Unterrichtsaktivitäten gesehen. Daneben wurde die am ebenfalls bereits erwähnten Volksgruppentag im Parlament präsentierte Ausstellung zum Österreichischen Romanes¹¹⁸ diskutiert. Dabei wurde vor allem deren Einbettung in allgemein bewusstseinsbildende Aktivitäten zu Mehrsprachigkeit und Vielfalt als Normalität positiv hervorgehoben.

Artikel 15: Effektive Teilnahme am öffentlichen Leben und an Entscheidungsprozessen

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und

¹¹⁵ <https://www.ecml.at/TrainingConsultancy/QualiRom/tabid/1693/language/en-GB/Default.aspx> (2024/02/15)

¹¹⁶ <https://romani-project.org/#/dialects> (2024/02/15)

¹¹⁷ Einen Eindruck von Skooly – die Plattform ist nur für registrierte Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende zugänglich – vermittelt der Bericht zur Dialogplattform auf der Website des BKA unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie/dialogplattform-roma-strategie/31-dialogplattform-25-jaenner-2024.html> (2024/02/15)

¹¹⁸ <https://akademie-graz.at/programme/das-oesterreichische-romanes/>

wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Empfehlung für Sofortmaßnahmen des Ministerkomitees zu Artikel 15

- *Das MK empfiehlt, in enger Abstimmung mit den nationalen Minderheiten das Ernennungsverfahren und die Zusammensetzung der nationalen Minderheitenbeiräte zu reformieren, auch um die Gleichstellung der Geschlechter und die Präsenz junger Menschen zu gewährleisten und die Dauer der Amtszeit ihrer Mitglieder zu begrenzen. Die Behörden sollten auch die Befugnisse dieser Räte erweitern, um eine wirksame Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten zu gewährleisten. (5)*

Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu Artikel 15

- *Der BA hält die Behörden dazu an, die Mechanismen und Institutionen auf Bundesebene mit möglichen Entscheidungsbefugnissen weiterzuentwickeln, um die für nationale Minderheiten relevanten Themen aufzuzeigen und zu behandeln sowie ihre Teilnahme an und den Einfluss auf Entscheidungen in allen ihren relevanten Themenbereichen zu erhöhen. (196)*
- *Der BA fordert die Behörden nachdrücklich auf, Bestellungsverfahren sowie Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten zu reformieren, und auch auf die Geschlechtergleichstellung und die Präsenz der Jugend zu achten sowie die Funktionsdauer der Mitglieder zu beschränken. Die Behörden werden außerdem um die Erweiterung der Kompetenzen dieser Beiräte ersucht, um eine wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. (205)*

Zusammenfassung der Empfehlungen zu Artikel 15

- **Reform der Volksgruppenbeiräte unter Berücksichtigung von Genderparität, Beteiligung der Jugend und Amtszeitbegrenzung.**

Mit der Neukonstituierung der Volksgruppenbeiräte im Herbst 2022 sind sowohl die Beteiligung jüngerer Volksgruppenangehöriger als auch der Frauenanteil innerhalb der einzelnen

Beiräte gestiegen. Das Bundeskanzleramt, welches das Bestellverfahren in formeller Hinsicht abwickelt, ist bestrebt bei gleichqualifizierten Nominierten weiblichen Kandidatinnen den Vorzug zu geben. So sind aktuell im Volksgruppenbeirat der Roma, drei Mitglieder der jüngeren Generation zuzurechnen und auch die Genderparität konnte verbessert werden. Im Volksgruppenbeirat der slowakischen Volksgruppe gibt es etwa mehr weibliche als männliche Mitglieder. Ein Idealzustand in Bezug auf die Empfehlungen hängt jedoch stets maßgeblich von den Nominierungen im Bestellverfahren ab. Ein weiteres Indiz für die Entwicklung in Richtung der Empfehlungen ist das vierjährige Rotationsprinzip für den Vorsitz innerhalb der Volksgruppe der Slowenen zwischen den drei Kärntner Verbänden und den steirischen Slowenen.

Die im Regierungsprogramm 2020–2024 (siehe Anhang 2) angekündigte Arbeitsgruppe zur Modernisierung der Volksgruppenvertretung und die Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen konnten nach Gesprächen und Beratungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppen aufgrund konträrer Sichtweisen nicht umgesetzt werden.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Seitens des MK und BA wurden diesbezüglich keine Empfehlungen abgegeben; die Verpflichtungen in diesem Bereich wurden erfüllt und die Situation gestaltet sich unverändert, sodass auf die früheren österreichischen Staatenberichte verwiesen werden darf.

Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in

anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Seitens des MK und BA wurden diesbezüglich keine Empfehlungen abgegeben; die Verpflichtungen in diesem Bereich wurden erfüllt und die Situation gestaltet sich unverändert, sodass auf die früheren österreichischen Staatenberichte verwiesen werden darf.

Artikel 18: Bilaterale und grenzüberschreitende Kooperationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Empfehlung des Beratenden Ausschusses zu Artikel 18

- *Der BA hält die Behörden dazu an, ihre Bemühungen zur Erhaltung guter Beziehungen mit allen Nachbarstaaten weiter zu verfolgen und jegliche Hürden für grenzüberschreitende Kontakte zu beseitigen. (210)*

Zusammenfassung der Empfehlung zu Artikel 18

- **Erhalt guter nachbarstaatlicher Beziehungen.**

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Behörden der Republik Österreich und der Nachbarstaaten in Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich nationaler Minderheiten ist unverändert gut. Es werden sowohl gemeinsame Projekte im Rahmen der EU-Förderungen zwischen österreichischen Volksgruppen und den jeweiligen Patronatsstaaten durchgeführt als auch multilaterale Projekte u.a. im Rahmen der EU-Strategie für den Donaunraum (EUSDR). Darüber hinaus bestehen Kulturabkommen mit zahlreichen Nachbarstaaten,¹¹⁹ darunter Kroatien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, wobei aktuelle Arbeitsprogramme mit drei Staaten im Berichtszeitraum neu verhandelt wurden; mit

- Slowenien für 2023-2027 mit explizitem Bezug auf die slowenische Volksgruppe,
- Tschechien für 2024-2028 mit explizitem Bezug auf den Schulverein Komenský,
- Ungarn für 2024-2028 mit explizitem Bezug auf die ungarische Volksgruppe.

Darüber hinaus werden Beiträge von Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt der Republik Österreich immer wieder in anderen Ländern präsentiert. Beispiel hierfür im Berichtszeitraum ist die Ausstellung *What Should I be Afraid of? Roma Artist Ceija Stojka* im *Austrian Cultural Forum* in New York.¹²⁰

¹¹⁹ <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/schwerpunkte/eu-international/bilaterale-kulturkooperationen-und-vereinbarungen-.html> (2024/02/15)

¹²⁰ <https://acfn.org/exhibition/what-should-i-be-afraid-of-roma-artist-ceija-stojka/> (2024/02/15)

Anhang 1: Volkszählung 2001¹²¹

Volkszählung – 2001: Bevölkerung nach Umgangssprache, Staatsangehörigkeit und Bundesländern										
AT	BGLD	KTN	NÖ	OÖ	SBG	STMK	TIROL	VBG	WIEN	GESAMT
Staatsangehörigkeit										
Deutsch	240.228	508.543	1,414.446	1,247.403	443.268	1,112.569	595.040	290.695	1,139.196	6,991.388
Burgenland-Kroatisch	16.245	25	424	35	33	67	65	24	2.456	19.374
Romanes	263	67	1.000	903	98	611	97	41	1.268	4.348
Slowakisch	108	71	849	217	85	147	44	47	1.775	3.343
Slowenisch	70	13.109	437	256	208	2.195	181	648	1.416	18.520
Tschechisch	189	192	2.467	1.284	360	356	224	185	5.778	11.035
Ungarisch	4.704	313	4.790	2.344	551	1.652	469	375	10.686	25.884
Volksgruppen GESAMT	21.579	13.777	9.967	5.039	1.335	5.028	1.080	1.320	23.379	82.504
Kroatisch	996	906	2.425	3.748	1.154	1.839	994	1.196	12.562	25.820
Serbisch/Bosnisch/...	150	259	3.787	4.579	1.695	1.162	1.245	1.690	31.810	46.377
Türkisch	459	193	7.705	4.909	1.942	649	5.572	5.996	32.603	60.028
Sonstige	1.593	3.655	13.440	11.502	5.413	8.544	5.929	3.498	62.309	115.883
<i>Andere gesamt</i>	24.777	18.790	37.324	29.777	11.539	17.222	14.820	13.700	162.663	330.612
GESAMT	265.005	527.333	1,451.770	1,277.180	454.807	1,129.791	609.860	304.395	1,301.859	7,322.000
Andere Staatsangehörigkeit	BGLD	KTN	NÖ	OÖ	SBG	STMK	TIROL	VBG	WIEN	GESAMT
Deutsch	2.230	8.267	15.580	17.126	13.212	11.334	19.227	9.846	27.570	124.392
Romanes	40	107	322	349	95	343	80	51	538	1.925
Slowakisch	307	62	2.053	499	228	386	326	64	2.966	6.891
Slowenisch	111	1.456	669	376	295	2.058	317	636	984	6.902
Tschechisch	81	72	2.209	1.364	312	325	296	57	1.991	6.707
Ungarisch	1.937	425	3.293	1.505	544	1.463	487	296	4.749	14.699
Kroatisch	2.537	9.645	10.837	20.765	10.722	12.650	8.721	4.556	25.092	105.525
Serbisch/Bosnisch/...	1.203	5.474	18.397	23.481	17.408	6.855	11.406	9.168	77.553	170.945
Türkisch	1.253	1.138	19.390	16.682	8.499	4.459	15.363	18.260	38.373	123.417
Sonstige	2.865	5.425	21.284	17.470	9.205	13.639	7.421	3.766	68.448	149.523
<i>Andere gesamt</i>	10.334	23.804	78.454	82.491	47.308	42.178	44.417	36.854	220.694	586.534
GESAMT	12.564	32.071	94.034	99.617	60.520	53.512	63.644	46.700	248.264	710.926

Die Registerzählung 2011 löst die traditionelle Grobzählung ab, die im Jahr 2001 zum letzten Mal stattfand. [...] Es wurde eine möglichst vollständige Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit jenen aus früheren Jahren angestrebt, manche Informationen stehen jedoch mit der neuen Erhebungsmethode nicht mehr zur Verfügung, weil sie in keinem der verwendeten Register enthalten sind – wie z.B. die Umgangssprache oder das Religionsbekenntnis.

121 Daten aus: Statistik Austria. 2007. Volkszählung 2001. Textband. Die demographische, soziale und wirtschaftliche Struktur der österreichischen Bevölkerung. Wien:

S. 239 / Text aus: Statistik Austria. 2014. Standard-Dokumentation. Metainformationen zur Registerzählung 2011. Wien: S. 3.

Anhang 2: Regierungsprogramm 2020–2024¹²²

- Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen (u. a. Bekenntnis zu Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen und Topografie).
- Volksgruppenförderung
 - Bekenntnis zur zeitnahen Erhöhung der Volksgruppenförderung und Absicherung der Medienförderung durch einen eigenen Budgetansatz (eins je Volksgruppe).
 - Der Bund bekennt sich zu Gesprächen mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel, die nötigen Finanzierungsmittel wirkungsorientiert (Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe) gemeinschaftlich bereitzustellen, damit die Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten der Volksgruppen sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote gewährleistet ist.
- Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im ORF:
 - Sicherstellung der Radioprogramme in Volksgruppensprachen;
 - Verstärkte Berücksichtigung der Volksgruppen entsprechend den öffentlichrechtlichen Verpflichtungen des ORF;
 - Erweiterung der Fernsehprogrammfläche auf das Programm ORF III;
 - Berücksichtigung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen.
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen zur Prüfung einer Modernisierung der Volksgruppenvertretung.
- Volksgruppensprachen/Amtssprache im virtuellen Raum:
 - Finanzamt;
 - Gemeinde-Websites und Online-Dienste der Gemeinden.
- Zweisprachige Bezirksgerichtsbarkeit der Volksgruppen:
 - Absicherung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Siedlungsgebiet.
- Prüfung der Anerkennung der jenischen Volksgruppe.

¹²² Siehe Seite 12 unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> (2024/02/15)

Anhang 3 zu Artikel 5: Förderübersicht 2021

Förderungen 2021

2021	Allgemein	B-Kroaten	Roma	Slowaken	Slowenen	Tschechen	Ungarn	GESAMT
BKA/BF		1.427.200,00	481.490,00	103.600,00	1.504.214,00	586.000,00	544.000,00	4.646.504,00
BKA/IF	79.000,00	36.000,00	61.000,00		179.000,00	23.000,00	54.000,00	432.000,00
BKA/MF		262.800,00		19.800,00	262.800,00	65.000,00	89.600,00	700.000,00
BKA/SZ		481.400,00	13.000,00	92.000,00	917.000,00	207.000,00	229.000,00	1.939.400,00
BMAW			1.140.000,00					1.140.000,00
BMBWF	78.500,00	114.800,00	89.147,00		372.242,00	12.300,00	47.650,00	714.639,00
BMEIA		2.500,00			2.000,00			4.500,00
BMKÖS	4.500,00		39.500,00		311.229,00			355.229,00
BGLD		710.177,39	50.385,24				53.784,06	814.346,69
KTN					621.245,00			621.245,00
STMK					87.600,00			87.600,00
WIEN		18.000,00	140.000,00				7.000,00	165.000,00
GESAMT	162.000,00	3.052.877,39	2.014.522,24	215.400,00	4.257.330,00	893.300,00	1.025.034,06	11.620.463,69

BKA/BF	Bundeskanzleramt / Basisförderung
BKA/IF	Bundeskanzleramt / Interkulturelle Förderung
BKA/MF	Bundeskanzleramt / Medienförderung
BKA/SZ	Bundeskanzleramt / Sonstige Zuschüsse
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BGLD	Land Burgenland
KTN	Land Kärnten
STMK	Land Steiermark
WIEN	Land Wien

Anhang 4 zu Artikel 9: Sendungen in Volksgruppensprachen¹²³

Tabelle 1 – ORF Burgenland & Kärnten / TV-Sendungen in Volksgruppensprachen				
WIR Češi, Hrvati, Magyarok, Roma, Slováci, Slovenci ORF III	So	8.45	14täglich	0:30
Dobar dan Hrvati / ORF 2 Burgenland	So	13.30	wöch.	0:30
Adj' Isten magyarok ORF 2 Burgenland + ORF 2 Wien	So	13:05	6x/Jahr	0:25
Romano Dikipe / ORF 2 Burgenland	So	13:05	6x/Jahr	0:25
České Ozvěny / Slovenské Ozveny / ORF 2 Wien	So	13:05	6x/Jahr	0:25
Dober dan, Koroška / ORF 2 Kärnten	So	13.30	wöch.	0:30
Dober dan, Štajerska / ORF 2 Steiermark	So	13.30	wöch.	0:30
Tabelle 2 – ORF Burgenland / Radiosendungen in Volksgruppensprachen				
Kroatische Nachrichten	Mo–Sa	12.40	12.42	0:02
Kroatisches Journal	Mo–Fr	18.04	18.15	0:11
Kroatisches Journal	Sa	18.04	18.12	0:08
Misao za smisao (kroatische Religionssendung)	Sa	18.12	18.15	0:03
Kulturni tajedan (kroatische Kultursendung)	Mo	18.15	18.45	0:30
Plava raka (kroatische Kindersendung)	Di	18.15	18.45	0:30
Širom-barom (kroatisches Magazin)	Mi	18.15	18.45	0:30
Poslušajte priliku (kroatischer Talk)	Do	18.15	18.45	0:30
Živo srebro (kroatische Jugendsendung)	Fr	18.15	18.45	0:30
Časak radosti (kroatisches Wunschkonzert)	Sa/So	18.15	18.45	0:30
Ungarisches Journal	Mo–So	18.45	19.00	0:15
Magyar Magazin (ungarisches Magazin)	So	19.04	20.00	0:56
Rub i sredina (kroatisches Magazin)	Mo	20.04	20.30	0:26
Szines Kultúránk (ungarische Kultursendung)	Mo	20.30	20.50	0:20
Roma sam (Magazin in Burgenland-Romani)	Mo	20.50	21.10	0:20
Radio Drát'ák (tschechisches Magazin)	Mo	21.10	21.40	0:30
Radio Dia:Tón (slowakisches Magazin)	Mo	21.40	22.00	0:20
Tabelle 3 – ORF Kärnten / Radiosendungen in Slowenisch				
Dežela ob Dravi (Land an der Drau)	Mi	21.03	22.00	0:57
Dobro jutro Koroška (Guten Morgen Kärnten)	So	6.05	7.00	0:55
Servus, Srečno, Ciao (3sprachig deu/slo/ita)	Mo–Fr	16.03	17.00	0:57
Servus, Srečno, Ciao (3sprachig deu/slo/ita)	Mo–Fr	17.10	18.00	0:50
Servus, Srečno, Ciao (3sprachig deu/slo/ita)	Mo–Fr	18.08	18.33	0:25
Tabelle 4 – Radio Agora & ORF Kärnten / Radiosendungen in Slowenisch				
Dobro jutro (Guten Morgen)	Mo–Fr	6.00	10.00	4:00
Sendungen von Radio Agora (tw. 2sprachig deu/slo)	Mo–Fr	10.00	12.00	2:00
Studio ob 12-ih (Studio um 12h)	Mo–Fr	12.00	13.00	1:00
Sendungen von Radio Agora (tw. 2sprachig deu/slo)	Mo–Fr	13.00	15.00	2:00
Lepa ura (Schöne Stunde)	Mo–Fr	15.00	17.00	2:00
Studio ob 17-ih (Studio um 17h)	Mo–Fr	17.00	17.30	0:30
Naša pesem (Unser Lied)	Mo–Fr	17.30	18.00	0:30
Dobro jutro (Guten Morgen)	Sa/So	6.00	9.00	3:00
Bi-Ba-Bo veseli vrtljak (Das lustige Karussell)	Sa	9.00	10.00	1:00
Sendungen von Radio Agora (tw. 2sprachig deu/slo)	Sa	10.00	12.00	2:00
Z glasbo v konec tedna (Mit Musik ins Wochenende)	Sa	12.00	13.00	1:00
Sendungen von Radio Agora (tw. 2sprachig deu/slo)	Sa	13.00	15.00	2:00
Farant (Feierabend)	Sa	15.00	18.00	3:00
Zajtrk s profilom (Frühstück mit Profil)	Sa	9.00	10.00	1:00
Sendungen von Radio Agora (tw. 2sprachig deu/slo)	Sa	13.00	15.00	2:00
Čestitke in pozdravi (Wunschkonzert)	So	12.00	13.00	1:00
Sendungen von Radio Agora (tw. 2sprachig deu/slo)	So	13.00	15.00	2:00
Vikend (Wochenende)	So	15.00	18.00	3:00

Anhang 5 zu Artikel 10: Slowenisch bei Gericht

Slowenisch an Kärntner Bezirksgerichten

Bezirksgericht	Jahr	U	C	E	A	P,Fam	Tz	Nc	Gesamt
Bleiburg / Pliberk	2022	3	10	11	1	6	0	0	31
	2021	7	2	14	4	7	0	0	34
Eisenkappel / Železna Kapla	2022	1	6	4	6	2	0	3	22
	2021	0	5	4	2	7	0	0	18
Fertlach / Borovlje	2022	1	6	0	1	4	0	1	13
	2021	0	7	0	0	14	0	0	21
GESAMT	2022	5	22	15	8	12	0	4	66
	2021	7	14	18	6	28	0	0	73

U	Strafsachen
C	Zivilprozesse
E	Exekutionsverfahren
A	Verlassenschaftsverfahren
P	Pflegschaftsverfahren
Fam	Familienrechtliche Verfahren
Tz	Grundbuchverfahren
Nc	sonstige bürgerliche Rechtssachen

Anhang 6 zu Artikel 14: Volksgruppensprachenunterricht

Tabelle 1: Slowenisch an Kärntner Volksschulen (VS)

VS	2020/21	2021/22	2022/23
	Schüler/BL	Schüler/BL	Schüler/BL
Arnoldstein / Podklošter	31	22	31
Bleiburg / Pliberk	55	50	63
Damtschach / Domačale	55	61	53
Diex / Djekše	7	4	15
Eberndorf / Dobrla vas	63	58	54
Egg bei Hermagor / Brdo pri Šmohorju	17	23	22
Eisenkappel / Železna Kapla	29	42	33
Feistritz im Rosental / Bistrica v Rožu	46	47	43
Ferlach / Borovlje	103	106	115
Finkenstein / Bekštanj	29	35	34
Fürnitz / Brnca	42	40	36
Gallizien / Galicija	34	30	30
Globasnitz / Globasnica	56	50	47
Gödersdorf / Diča vas	29	38	34
Goritschach / Goriče	47	61	62
Grafenstein / Grabštanj	30	27	30
Griffen / Grebinj	15	19	26
Gurnitz / Podkrnos	81	79	77
Haimburg / Vovbre	8	8	8
Heiligengrab / Božji grob	27	33	31
Hermagoras / Zasebna LŠ Mohorjeva	65	69	64
Hohenturn / Straja vas	26	36	30
Keutschach am See / Hodiše ob jezeru	22	26	24
Klagenfurt 24 / 24 Celovec	113	112	107
Klein St. Veit / Mali Šentvid	20	16	15
Köstenberg / Kostanje	15	12	12
Köttmannsdorf / Kotmara vas	61	70	70
Kühnsdorf / Sinča vas	51	62	72
Latschach / Loče	33	30	35
Ledenitzen / Ledince	53	52	65
Lind ob Velden / Lipa pri Vrbi	38	41	38
Ludmannsdorf / Bilčovs	36	34	42
Maria Gail / Marija na Zilji	66	56	60
Maria Rain / Žihpolje	34	32	38
Neuhaus / Suha	15	17	15
Nötsch / Čajna	30	31	27
Rosegg / Rožek	18	21	24
Ruden / Ruda	21	22	20
Schiefling / Škofiče	49	48	49
Sittersdorf / Žitara vas	30	30	36
St. Egyden / Šentilj	19	17	16
St. Jakob im Rosental / Šentjakob v Rožu	74	68	61
St. Kanzian / Škocijan	35	31	31
St. Leonhard / Šentlenart	35	33	36
St. Margareten im Rosental / Šmarjeta v Rožu	29	30	40
St. Margarethen ob Töllerberg / Šmarjeta pri Velikovcu	28	27	20
St. Michael / Šmihel pri Pliberku	62	68	62
St. Peter am Wallersberg / Šentpeter na Vašinjah	29	31	25
St. Primus / Šentprimož	35	29	25
St. Stefan im Gailtal / Štefan na Zilji	36	32	24
Tainach / Tinje	18	16	21
Velden / Vrba	96	85	84
Völkermarkt / Velikovec	65	57	53
Wabelsdorf / Vabeljna vas	18	15	15
Zell Pfarre / Sele Cerkev	21	18	17
GESAMT	2.200	2.207	2.217

Tabelle 2: Slowenisch an Kärntner Mittelschulen (MS)

MS	2020/21			2021/22			2022/23		
	Schüler	PfIG	FreiG	Schüler	PfIG	FreiG	Schüler	PfIG	FreiG
Arnoldstein / Podklošter	7	7	0	10	10	0	10	10	0
Bleiburg / Pliberk	49	49	0	35	35	0	47	47	0
Eberndorf / Dobrla vas	28	28	0	25	25	0	36	18	18
Kühnsdorf / Sinča vas	18	18	0	17	17	0	32	16	16
Eisenkappel / Železna Kapla	22	22	0	11	11	0	10	10	0
Ferlach / Borovlje	23	15	8	30	20	10	21	13	8
Finkenstein / Bekštanj	8	8	0	14	14	0	16	14	2
Griffen / Grebinj	7	7	0	5	5	0	8	8	0
Hermagor / Šmohor	10	4	6	7	4	3	4	3	1
Klagenfurt / Celovec 3 Hasnerschule	7	0	7	7	0	7	9	3	6
Klagenfurt / Celovec 6 St. Peter	10	10	0	26	10	16	40	12	28
Klagenfurt / Celovec 13 Viktring	21	21	0	20	20	0	22	22	0
Nötsch / Čajna	10	10	0	8	8	0	6	6	0
St. Jakob im Rosental / Šentjakob v Rožu	31	31	0	34	34	0	38	38	0
Velden / Vrba	12	12	0	17	10	7	13	13	0
Villach / Beljak	63	5	58	11	3	8	22	0	22
Villach / Beljak	28	28	0	22	22	0	14	14	0
GESAMT	354	275	79	299	248	51	348	247	101

Tabelle 3: Slowenisch an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) in Kärnten

AHS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	USp	PfIG	FreiG	Schüler	USp	PfIG	FreiG	Schüler	USp	PfIG	FreiG
BG/BRG für Slowenen Klagenfurt / Celovec	566	566	0	0	543	543	0	0	501	501	0	0
BG/BRG Mössingerstr. Klagenfurt / Celovec	10	0	0	10	19	0	0	19	16	0	0	16
BORG Klagenfurt / Celovec	5	0	0	5	8	0	0	8	11	0	0	11
BG/BRG Lerchenfeldstr. Klagenfurt / Celovec	2	0	0	2	1	0	0	1	1	0	0	1
BG/BRG St. Ursula Klagenfurt / Celovec	0	0	0	0	7	0	0	7	10	0	0	10
BG Tanzenberg – St. Veit / Šent Fid	11	0	0	11	11	0	0	11	10	0	0	10
BG/BRG Viktring / Vetrinj	7	0	0	7	12	0	0	12	0	0	0	0
BG/BRG St. Martin Villach / Beljak	10	0	0	10	7	0	0	7	14	0	0	14
BG/BRG Peraustr. Villach / Beljak	0	0	0	0	5	0	0	5	5	0	0	5
BG/BRG Völkermarkt / Velikovec	141	0	92	49	142	0	92	50	134	0	90	44
GESAMT	752	566	92	94	755	543	92	120	702	501	90	111

kursiv = außerhalb des Geltungsbereichs des Minderheitenschulgesetzes

Tabelle 4: Slowenisch an Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) in Kärnten

BHS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG
BAfEP Klagenfurt / Celovec	68	0	0	68	53	0	0	53	40	0	0	40
BHAK biling. Klagenfurt / Celovec	233	233	0	0	218	218	0	0	214	214	0	0
BHAK Intern. Klagenfurt / Celovec	40	0	40	0	28	0	28	0	25	0	25	0
FS f. Sozialberufe Klagenfurt / Celovec	91	0	52	39	102	0	52	50	111	0	66	45
HLA WI'MOKlagenfurt / Celovec	4	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
HTL Klagenfurt / Celovec	8	0	0	8	9	0	0	9	10	0	0	10
HLW St. Peter – St. Jakob / Šentjakob v Rožu	142	142	0	0	143	143	0	0	129	129	0	0
BHAK Völkermarkt / Velikovec	109	0	109	20	100	0	84	16	93	0	83	10
FS f. Sozialberufe Wolfsberg / Volšperk	45	0	45	0	24	0	24	0	26	0	26	0
GESAMT	752	566	92	94	755	543	92	120	702	501	90	111

kursiv = außerhalb des Geltungsbereichs des Minderheitenschulgesetzes

Tabelle 5: Slowenisch an Kärntner Elementarpädagogikeinrichtungen

Gemeinde (Ortschaft)	Einrichtung	2020/21 Kinder	2021/22 Kinder	2022/23 Kinder
Arnoldstein / Podklošter	Pfarrkindergarten Triangel St. Leonhard	67	71	63
Schiefling / Škofiče	Privatkindergarten Minka Schiefling	24	22	17
Bleiburg / Pliberk	Gemeindekindergarten	74	76	75
Bleiburg / Pliberk	Kindertagesstätte	16	18	15
Eberndorf / Dobrla vas	Kindertagesstätte ACampus AdFontes	30	45	60
Eberndorf / Dobrla vas	Privatkindergarten Mavrica	0	25	25
Eisenkappel / Železna Kapla	Gemeindekindergarten Ante Pante	51	37	42
Eisenkappel / Železna Kapla	Kinderkrippe Ante Pante	0	11	15
Feistritz im Rosental / Bistrica v Rožu	Gemeindekindergarten	72	71	68
Feistritz im Rosental / Bistrica v Rožu	Kindertagesstätte Bärenstark	16	17	15
Feistritz ob Bleiburg / Bistrica pri Pliberku	Gemeindekindergarten St. Michael	71	69	69
Feistritz ob Bleiburg / Bistrica pri Pliberku	Kindertagesstätte	16	15	15
Ferlach / Borovlje	Gemeindekindergarten	0	30	25
Ferlach / Borovlje	Kindertagesstätte	15	30	30
Ferlach / Borovlje	Privatkindergarten Jaz in Ti – Du und ich	74	70	76
Globasnitz / Globasnica	Gemeindekindergarten	43	50	46
Klagenfurt / Celovec	Kindertagesstätte Hermagoras	17	31	30
Klagenfurt / Celovec	Kindertagesstätte Schleppealm	50	15	15
Klagenfurt / Celovec	Privatkindergarten CreaVita	25	25	25
Klagenfurt / Celovec	Privatkindergarten Hermagoras	24	24	48
Klagenfurt / Celovec	Privatkindergarten Naš otrok	36	35	37
Klagenfurt / Celovec	Privatkindergarten Alpen-Adria	0	25	21
Klagenfurt / Celovec	Privatkindergarten Hilfswerk Schleppe	50	0	0
Klagenfurt / Celovec	Privatkindergarten Sonce	49	51	50
Ledenitzen / Ledince	Privatkindergarten Ringa Raja	26	24	25
Ludmannsdorf / Bilčovs	Gemeindekindergarten	50	50	47
Maria Rain / Žihpolje	Kindertagesstätte	30	30	30
Neuhaus / Suha	Gemeindekindergarten	20	20	23
Rosegg / Rožek	Gemeindekindergarten	49	51	49
Sittersdorf / Žitara vas	Privatkindergarten Sittersdorf	22	21	25
St. Jakob im Rosental / Šentjakob v Rožu	Kindertagesstätte Sternschnuppe	16	15	15
St. Jakob im Rosental / Šentjakob v Rožu	Pfarrkindergarten der Schulschwestern	50	50	48
St. Kanzian / Škocjan v Podjuni	Privatkindergarten Pika St. Primus	0	23	24
St. Margareten im Rosental / Šmarjeta v Rožu	Privatkindergarten Kindernest	37	20	34
Velden / Vrba	Caritas- Kindergarten St. Egyden	44	34	36
Völkermarkt / Velikovec	Gemeindekindergarten Ritzing	40	37	30
Völkermarkt / Velikovec	Privatkindergarten Kekec	23	22	24
Zell / Sele	Gemeindekindergarten	26	23	27
GESAMT		1.253	1.283	1.319

Tabelle 6: Slowenisch an Kärntner Schülerbetreuungseinrichtungen

Gemeinde (Ortschaft)	Einrichtung	2020/21 Kinder	2021/22 Kinder	2022/23 Kinder
Bleiburg / Pliberk	Privater Hort BÜM	16	20	22
Ferlach / Borovlje	Privater Hort Jaz in Ti – Du und Ich	50	50	50
Finkenstein / Bekštanj	Privater Hort Kleeblatt Latschach	25	20	20
Klagenfurt / Celovec	Privater Hort Hermagoras	63	66	63
Klagenfurt / Celovec	Privater Hort Varstvo ABCČ	69	70	74
St. Jakob i. Rosental / Šentjakob v Rožu	Privater Hort Kindernest – Schabernack	23	24	24
GESAMT		246	250	253

Tabelle 7: Slowenisch an steirischen Volksschulen (VS)

VS	2020/21	2021/22	2022/23
	Schüler/ FreiG	Schüler/ FreiG	Schüler/ FreiG
Arnfels / Arnež	5	10	9
Ehrenhausen / Ernovž	6	12	0
Eibiswald / Ivnik	77	44	0
Kaindorf	6	0	0
Leutschach / Lučane	20	17	17
Lichendorf / Lihovci	12	10	0
Mureck / Cmurek	31	27	31
Radkersburg / Radgona	18	13	14
Ratschendorf / Račane (im Rahmen eines Erasmus+Projekts)	0	0	94
Straden	18	0	0
Straß	33	21	15
Tillmitsch / Tilmič	8	0	0
Wagna	7	8	13
Wildon	8	0	0
GESAMT	249	162	193

Tabelle 8: Slowenisch an steirischen Mittelschulen (MS)

MS	2020/21			2021/22			2022/23		
	Schüler	WpflG	FreiG	Schüler	WpflG	FreiG	Schüler	WpflG	FreiG
Arnfels / Arnež	24	11	13	24	11	13	17	8	9
Ehrenhausen / Ernovž	14	7	7	13	6	7	13	6	7
Gamlitz / Gomilica	32	15	17	28	15	13	25	12	13
Leibnitz / Lipnica	30	0	30	16	0	16	22	0	22
GESAMT	100	33	67	81	32	49	77	26	51

Tabelle 9: SLO an Allgemein/Berufsbildenden Höheren Schulen (AHS/BHS) in der Steiermark

AHS/BHS	2020/21	2021/22	2022/23
	Schüler/ WpflG	Schüler/ WpflG	Schüler/ WpflG
AHS: BG/BRG Carnerigasse Graz / Gradec	29	56	43
AHS: ORG Bad Radkersburg / Radgona	50	44	36
BHS: HBLA Forstwirtschaft Bruck/Mur	12	7	17
GESAMT	91	107	96

Tabelle 10: Schulübergreifender Slowenischunterricht in der Steiermark

Gemeinde	2020/21			2021/22			2022/23		
	Schüler	FreiG	ESPU	Schüler	FreiG	ESPU	Schüler	FreiG	ESPU
Graz / Gradec	39	14	25	42	14	28	39	15	24

AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
BAfEP	Bundesanstalt für Elementarpädagogik (BHS)
BG	Bundesgymnasium (AHS)
BHAK	Bundeshandelsakademie (BHS)
BHAS	Bundeshandelsschule (BHS)
BHS	Berufsbildende Höhere Schule
BL	bilingualer Unterricht
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium (AHS)
BRG	Bundesrealgymnasium (AHS)
EP	Elementarpädagogik
ESPU	Erstsprachenunterricht
FreiG	Freigegegenstand
FS	Fachschule (BHS)
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt (BHS)
HLA W/MO	Höhere Lehranstalt für Wirtschaft & Mode (BHS)
HLW	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (BHS)
HTL	Höhere Technische Lehranstalt (BHS)
MS	Mittelschule
ORG	Oberstufenrealgymnasium (AHS)
PflG	Pflichtgegenstand
USp	Unterrichtssprache
VS	Volksschule
WpflG	Wahlpflichtgegenstand

Tabelle 11: Burgenlandkroatisch an burgenländischen Volksschulen (VS)

VS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG
Antau / Otava	32	32	0	0	23	23	0	0	23	23	0	0
Deutsch Tschantschendorf / Nimška Cenca	10	0	0	10	10	0	0	10	12	0	0	12
Draßburg / Rasporak	97	89	0	8	92	83	0	9	85	80	0	5
Dürnbach / Vincjet	33	33	0	0	29	29	0	0	33	33	0	0
Eisenstadt / Željezno	20	0	15	5	17	0	17	0	16	0	16	0
Großpetersdorf / Veliki Petarštof	13	13	0	0	13	13	0	0	10	10	0	0
Großwarasdorf / Veliki Borištof	52	28	0	24	55	32	0	23	50	34	0	16
Güttenbach / Pinkovac	21	15	0	6	20	12	0	8	24	17	0	7
Hackerberg / Stinjacki Vrh	10	0	0	10	10	0	0	10	10	0	0	10
Hirm / Hirman	23	0	0	23	9	0	0	9	12	0	0	12
Hornstein / Vorištan	145	131	0	14	123	123	0	0	122	122	0	0
Kaisersdorf / Kalištof	57	26	0	31	62	20	0	42	54	22	0	32
Klingensbach / Klimpuh	66	51	0	15	60	48	0	12	56	48	0	8
Kroatisch Minihof / Mjenovo	6	6	0	0	6	6	0	0	12	12	0	0
Neuberg / Nova Gora	22	22	0	0	26	26	0	0	22	22	0	0
Neudorf / Novo Selo	33	33	0	0	34	34	0	0	35	35	0	0
Neusiedl/See / Niuzalj	5	0	0	5	6	0	0	6	8	0	0	8
Nikitsch / Filež	0	0	0	0	34	34	0	0	38	38	0	0
Oberpullendorf / Felsőpulya	6	0	0	6	5	0	0	5	0	0	0	0
Oberwart / Gornja Borta	19	0	0	19	11	0	0	11	10	0	0	10
Oslip / Uzlop	49	42	0	7	44	42	0	2	40	36	0	4
Pama / Bijelo Selo	51	51	0	0	54	54	0	0	58	58	0	0
Parndorf / Pandrof	226	226	0	0	238	238	0	0	254	254	0	0
Siegendorf / Cindrof	195	151	0	44	182	146	0	36	183	154	0	29
St. Georgen / Jakova	0	0	0	0	11	0	0	11	6	0	0	6
St. Michael / Sv. Mihalj	17	0	17	0	27	7	20	0	28	7	21	0
Steinbrunn / Štikapron	157	130	0	27	172	130	0	42	294	161	0	113
Stinatz / Stinjaki	40	40	0	0	37	37	0	0	46	46	0	0
Stotzing	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Tobaj / Tobaj	0	0	0	0	10	0	0	10	12	0	0	12
Trausdorf / Trajštof	70	62	0	8	77	66	0	11	80	70	0	10
Unterpullendorf / Dolnja Pulja	31	31	0	0	29	29	0	0	29	29	0	0
Weiden b. Rechnitz / Bandol	22	22	0	0	21	21	0	0	22	22	0	0
Weingraben / Bajngrob	34	17	0	17	35	14	0	21	27	12	0	15
Wulkaprodersdorf / Vulkaprodrštof	86	86	0	0	92	92	0	0	94	94	0	0
GESAMT	1.653	1.337	32	284	1.664	1.359	37	268	1.805	1.439	37	309

Tabelle 12: Burgenlandkroatisch an burgenländischen Mittelschulen (MS)

MS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG
Eisenstadt / Željezno	27	0	21	6	14	0	8	6	10	0	7	3
Eisenstadt Theresianum / Željezno	25	0	12	13	12	0	6	6	11	0	9	2
Großpetersdorf / Veliki Petarštof	43	43	0	0	37	37	0	0	40	40	0	0
Großwarasdorf / Veliki Borištof	64	47	0	17	71	46	0	25	92	58	0	34
Oberpullendorf / Gornja Pula	27	0	27	0	9	0	9	0	5	0	5	0
Siegendorf / Cindrof	18	0	11	7	22	0	14	8	10	0	4	6
St. Michael / Sveti Mihalj	78	75	3	0	89	62	27	0	75	62	13	0
GESAMT	218	165	74	43	183	145	64	45	243	160	38	45

Tabelle 13: Burgenlandkroatisch an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) im Burgenland

AHS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	USp	PfIG	FreiG	Schüler	USp	PfIG	FreiG	Schüler	USp	PfIG	FreiG
BG/BRG/BORG Eisenstadt / Željezno	100	0	100	0	90	0	90	0	91	0	91	0
Gymnasium der Diözese Eisenstadt / Željezno	7	0	0	7	8	0	0	8	10	0	0	10
ORG Theresianum Eisenstadt / Željezno	18	0	17	1	24	0	24	0	39	0	39	0
BG/BRG Mattersburg / Matrštof	12	0	0	12	15	0	0	15	14	0	0	14
BG/BRG/BORG Oberpullendorf / Gornja Pulja	34	0	34	0	28	0	22	6	30	0	30	0
Zweisprachiges BG Oberwart / Gornja Borta	109	109	0	0	101	101	0	0	118	118	0	0
GESAMT	280	109	151	20	266	101	136	29	302	118	160	24

Tabelle 14: Burgenlandkroatisch an Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) im Burgenland

BHS	2020/21			2021/22			2022/23		
	Schüler	PfIG	FreiG	Schüler	PfIG	FreiG	Schüler	PfIG	FreiG
BHAK/BHAS Eisenstadt / Željezno	55	51	4	63	63	0	59	59	0
HLW Theresianum Eisenstadt / Željezno	27	26	1	27	27	0	18	18	0
BHAK/BHAS Mattersburg / Matrštof	7	0	7	3	3	0	14	14	0
BHAK/BHAS Oberpullendorf / Gornja Pulja	8	0	8	8	0	8	5	0	5
BAfEP Oberwart / Gornja Borta	23	0	23	18	0	18	20	0	20
BHAK/BHAS Stegersbach / Santalek	61	61	0	76	76	0	74	74	0
GESAMT	181	138	43	195	169	26	190	165	25

Tabelle 15: Burgenlandkroatisch in der burgenländischen Elementarpädagogik

Gemeinde (Ortschaft)	Einrichtung	2020/21	2021/22	2022/23
		Kinder	Kinder	Kinder
Antau / Otava	Kindergarten	12	18	25
Draßburg / Rasporak	Kindergarten/krippe/Hort	79	84	86
Frankenau-Unterpullendorf / Frakanava-Dolnja Pulja	Kindergarten	25	23	24
Großwarasdorf / Veliki Borištof	Kindergarten/Hort	18	15	22
Güttenbach / Pinkovac	Kindergarten/krippe/Hort	35	41	49
Hornstein / Vorištan	Kindergarten/krippe	107	121	133
Kleinwarasdorf / Mali Borištof	Kindergarten/krippe/Hort	37	37	37
Klingenbach / Klimpuh	Kindergarten/krippe	45	36	38
Kroatisch Minihof / Mjenovo	Kindergarten/Hort	13	12	12
Markt Neuhodis / Novi Hoda	Kindergarten	18	16	16
Neuberg / Nova Gora	Kindergarten	35	29	39
Neudorf / Novo Selo	Kindergarten	25	30	29
Nikitsch / Filež	Kindergarten/krippe/Hort	37	44	48
Oslip / Uzlop	Kindergarten/krippe/Hort	51	55	64
Pama / Bijelo Selo	Kindergarten	56	56	52
Parndorf / Pandrof	Kindergarten/krippe/Hort	239	251	246
Schachendorf / Čajta	Kindergarten/Hort	18	29	25
Siegenderdorf / Cindrof	Kindergarten/krippe	109	126	144
Steinbrunn / Štikapron	Kindergarten/krippe	95	114	111
Stinatz / Stinjaki	Kindergarten/Hort	29	37	39
Trausdorf / Trajštof	Kindergarten/krippe/Hort	102	106	114
Weiden bei Rechnitz/ Bandol	Kindergarten	23	30	28
Weingraben / Bajngrob	Kindergarten	14	16	24
Wulkaprodersdorf / Vulkaprodrštof	Kindergarten/krippe/Hort	98	93	80
Zagersdorf / Cogrštof	Kindergarten/Hort	39	39	43
Zillingtal / Celindof	Kindergarten	28	25	36
GESAMT		1.387	1.483	1.564

Tabelle 16: Ungarisch an burgenländischen Volksschulen (VS)

VS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	BL	PfG	FreiG	Schüler	BL	PfG	FreiG	Schüler	BL	PfG	FreiG
Andau / Mosontarcsa	14	0	0	14	7	0	0	7	18	0	0	18
Buchschachen / Óribükkösd	15	0	0	15	9	0	0	9	18	0	0	18
Draßburg / Darufalva	12	0	0	12	9	0	0	9	12	0	0	12
Eberau / Monyorókerék	23	0	23	0	25	0	14	11	26	0	10	16
Eisenstadt / Kismarton	25	0	0	25	53	0	0	53	58	0	0	58
Frauenkirchen / Boldogasszony	48	0	48	0	35	0	31	4	42	0	42	0
Gols / Gálos	10	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0
Großhöflein / Nagyhöflány	57	0	57	0	14	0	7	7	0	0	0	0
Heiligenbrunn / Szentkút	7	0	0	7	7	0	0	7	5	0	0	5
Horitschon / Haracsony	26	0	26	0	21	0	13	8	20	0	14	6
Inzenhof / Borosgödör	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	13
Kaisersdorf / Császárfalu	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	6
Kalkgruben / Mészverem	5	0	0	5	21	0	0	21	14	0	0	14
Klingenbach / Kelénpatak	10	0	0	10	6	0	0	6	7	0	0	7
Loipersbach / Lépesfalva	8	0	0	8	13	0	0	13	20	0	0	20
Lutzmannsburg / Locsmánd	16	7	9	0	17	0	17		44	15	7	22
Mariasdorf / Máriafalva	32	0	0	32	32	0	0	32	0	0	0	0
Markt Allhau / Alhó	19	0	0	19	17	0	0	17	28	0		28
Markt Neuhodis / Új-Hodász	22	10	12	0	19	19	0		26	0	16	10
Mattersburg / Nagymarton	20	0	0	20	18	0	0	18	16	0	0	16
Mörbisch / Fertőmeggyes	38	0	17	21	32	0	17	15	18	0	0	18
Moschendorf / Nagysároslak	9	0	0	9	8	0	0	8	8	0	0	8
Neudörfel / Lajtaszentmiklós	8	0	0	8	10	0	0	10	8	0	0	8
Neusiedl am See r.k. / Nezsider	21	0	0	21	14	0	0	14	9	0	0	9
Neusiedl am See Tabor / Nezsider	112	0	78	34	87	0	68	19	139	0	84	55
Nickelsdorf / Miklóshalma	6	0	0	6	13	0	0	13	16	0	0	16
Oberloisdorf / Felsőlászló	17	0	0	17	12	0	0	12	13	0	0	13
Oberpullendorf / Felsőpulya	39	23	16	0	44	14	30		46	10	18	18
Oberschützen / Felsőlövő	6	0	0	6	4	0	0	4	3	0	0	3
Oberwart / Felsőőr	66	60	0	6	74	53	0	21	73	53	0	20
Oslip / Oszlop	0	0	0	0	7	0	0	7	8	0	0	8
Pamhagen / Pomogy	5	0	0	5	7	0	0	7	8	0	0	8
Podersdorf / Pátfalu	13	0	0	13	12	0	0	12	6	0	0	6
Rechnitz / Rohonc	25	11	0	14	17	11	0	6	18	9	0	9
Ritzing / Récény	11	0	0	11	12	0	0	12	14	0	0	14
Rust / Ruszt	5	0	0	5	4	0	0	4	0	0	0	0
Schattendorf / Somfalva	48	0	0	48	59	0	0	59	51	0	0	51
Schützen am Gebirge / Sérc	7	0	0	7	11	0	0	11	9	0	0	9
Siget in der Wart / Órisziget	12	12	0	0	18	18	0	0	23	23	0	0
Sigleß / Siklósd	8	0	0	8	13	0	0	13	12	0	0	12
St. Andrä / Mosonszentandrás	12	0	0	12	17	0	0	17	12	0	0	12
St. Georgen / Lajtaszentgyörgy	13	0	0	13	9	0	0	9	25	0	0	25
St. Margarethen / Szentmargitbánya	11	0	0	11	11	0	0	11	17	0	0	17
Steinberg-Dörfel / Répceköhalom-Derföld	6	0	0	6	6	0	0	6	0	0	0	0
Strem / Strém	6	0	0	6	5	0	0	5	0	0	0	0
Trausdorf / Darázsfa	0	0	0	0	5	0	0	5	8	0	0	8
Unterpetersdorf / Alsópéterfa	8	0	0	8	5	0	0	5	3	0	0	3
Unterwart / Alsóór	40	40	0	0	35	35	0	0	40	40	0	0
Wallern / Valla	23	0	0	23	8	0	0	8	13	0	0	13
Weiden / Bándol	22	0	0	22	18	0	0	18	21	0	0	21
Wiesen / Rétfalu	21	0	0	21	23	0	0	23	10	0	0	10
Wolfau / Vasfarkasfalva	18	0	0	18	27	0	0	27	18	0	0	18
Wörtherberg / Vörthegey	7	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0
Zemendorf / Zemenye	13	0	0	13	26	0	0	26	27	0	0	27
Zurndorf / Zurány	13	0	0	13	11	0	0	11	9	0	0	9
GESAMT	1.038	163	286	589	987	150	197	640	1.058	150	191	717

Tabelle 17: Ungarisch an burgenländischen Mittelschulen (MS)

MS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG	Schüler	BL	PfIG	FreiG
Andau / Mosontarcsa	10	0	6	4	11	0	6	5	18	0	11	7
Eberau Josefinum / Monyorókerék	75	0	53	22	75	0	55	20	82	0	63	19
Eisenstadt Theresianum / Kismarton	6	0	0	6	6	0	0	6	6	0	0	6
Großpetersdorf / Nagyszentmihály	26	0	0	26	24	0	16	8	29	0	21	8
Markt Allhau / Alhó	11	0	5	6	10	0	0	10	0	0	0	0
Neusiedl am See / Nezsider	5	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Oberpullendorf / Felsőpulya	19	0	10	9	15	0	8	7	0	0	0	0
Oberwart / Felsőőr	41	41	0	0	38	38	0	0	41	36	0	5
Rechnitz / Rohonc	40	0	14	26	45	0	10	35	18	0	4	14
Schattendorf / Somfalva	5	0	0	5	5	0	0	5	6	0	0	6
Zurndorf / Zurány	27	0	22	5	25	0	19	6	27	0	15	12
GESAMT	265	41	110	114	254	38	114	102	227	36	114	77

Tabelle 18: Ungarisch an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) im Burgenland

AHS	2020/21				2021/22				2022/23			
	Schüler	USp	PfIG	FreiG	Schüler	USp	PfIG	FreiG	Schüler	USp	PfIG	FreiG
BG/BRG/BORG Eisenstadt / Kismarton	10	0	0	10	10	0	0	10	9	0	0	9
BG/BRG Mattersburg / Nagymarton	14	0	0	14	11	0	0	11	10	0	0	10
BG/BRG/BORG Oberpullendorf / Felsőpulya	5	0	5	0	5	0	5	0	8	0	8	0
BG/BRG Oberschützen / Felsőlövő	5	0	0	5	5	0	0	5	5	0	0	5
Zweisprachiges BG Oberwart / Felsőőr	134	134	0	0	148	140	0	8	154	154	0	0
GESAMT	168	134	5	29	179	140	5	34	186	154	8	24

Tabelle 19: Ungarisch an Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) im Burgenland

BHS	2020/21			2021/22			2022/23		
	Schüler	PfIG	FreiG	Schüler	PfIG	FreiG	Schüler	PfIG	FreiG
BHAK/BHAS Eisenstadt / Kismarton	6	6	0	12	12	0	14	14	0
BHAK/BHAS Frauenkirchen / Boldog-Asszon	30	30	0	35	35	0	32	32	0
BHAK/BHAS Mattersburg / Nagymarton	14	14	0	8	8	0	8	8	0
BHAK/BHAS Oberpullendorf / Felsőpulya	8	0	8	9	0	9	5	0	5
BAfEP Oberwart / Felsőőr	20	0	20	19	0	19	10	0	10
BHAK/BHAS Oberwart / Felsőőr	22	22	0	17	17	0	7	7	0
HBLA Oberwart / Felsőőr	25	25	0	26	26	0	29	29	0
GESAMT	125	97	28	126	98	28	105	90	15

Tabelle 20: Ungarisch an burgenländischen Elementarpädagogikeinrichtungen (EP)

Gemeinde (Ortschaft)	Einrichtung	2020/21	2021/22	2022/23
		Kinder	Kinder	Kinder
Forchtenstein / Fraknóváralfa	Kinderkrippe	14	14	0
Hagensdorf / Karácsfa	Kindergarten/Hort	31	27	0
Oberpullendorf / Felsőpulya	Kindergarten/krippe	88	84	83
Oberwart / Felsőőr	Kindergarten/krippe/Hort	229	234	261
Siget / Órisziget	Kindergarten/krippe	50	46	39
Unterwart / Alsóőr	Kindergarten/Hort	51	52	52
Weichselbaum / Badafalva	Kindergarten	9	0	0
GESAMT		472	457	435

Abkürzungen

AHS	Allgemeinbildende Höhere Schule
AT	Österreich
BAfEP	Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BHS)
BG	Bundesgymnasium (AHS)
BGLD	Land Burgenland
BHAK	Bundeshandelsakademie (BHS)
BHAS	Bundeshandelsschule (BHS)
bhr	Burgenlandkroatisch
BHS	Berufsbildende Höhere Schule
BKA	Bundeskanzleramt
BKA/BF	Bundeskanzleramt / Basisförderung
BKA/IF	Bundeskanzleramt / Interkulturelle Förderung
BKA/MF	Bundeskanzleramt / Medienförderung
BKA/SZ	Bundeskanzleramt / Sonstige Zuschüsse
BL	bilingualer Unterricht
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium (AHS)
BRG	Bundesrealgymnasium (AHS)
bzw.	beziehungsweise
ces	Tschechisch
Deu	Deutsch
d.s.	das sind
E	Exekutionsverfahren
EP	Elementarpädagogik
ESU	Erstsprachenunterricht
FreiG	Freigegenstand

FS	Fachschule (BHS)
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt (BHS)
HLA	Höhere Lehranstalt (BHS)
HLW	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (BHS)
HTL	Höhere Technische Lehranstalt (BHS)
hun	Ungarisch
ita	Italienisch
KTN	Land Kärnten
MS	Mittelschule
NB	Nachmittagsbetreuung
NÖ	Land Niederösterreich
OÖ	Land Oberösterreich
ORG	Oberstufenrealgymnasium (AHS)
PfIG	Pflichtgegenstand
PH	Pädagogische Hochschule
PPH	Private Pädagogische Hochschule
rom	Romanes
slk	Slowakisch
slo	Slowenisch
STMK	Land Steiermark
tw.	teilweise
u.a.	unter anderem
Uni	Universität
USp	Unterrichtssprache
VBG	Land Vorarlberg
VS	Volksschule
WIEN	Land Wien = Stadt Wien
WpIG	Wahlpflichtgegenstand
z.T.	zum Teil

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

volksgruppen@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at